

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Projekt

B-Plan Nr. 42 Sondergebiet „Ostseeklinik Zingst – Neue Straminke“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Unterlage Nr.: **1.02**

Stand: April 2023

*Exemplar für die Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung) und
der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)*



Auftraggeber:

REHASAN Klinik Zingst Besitz GmbH

Im MediaPark 2

50670 Köln

Tel.: 0221-65077712

E-Mail: Daniel-Englaender@Rehasan.de

Planverfasser:

PfaU GmbH

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>

Auslegung

Beginn:

Ende:

Siegel

Unterschrift



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise.....	5
2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung.....	7
2.1 Vorhabensbeschreibung.....	7
2.2 Maß und Ziel der baulichen Nutzung	7
2.3 Gebietsbeschreibung.....	9
3 Vorhabenwirkung und Relevanzprüfung.....	12
3.1 Wirkung des Vorhabens	12
3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten	13
4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände	31
4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	31
4.1.1 Fledermäuse	31
4.1.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse	31
4.1.1.2 Baumbewohnende Fledermäuse	34
4.1.2 Amphibien	37
4.1.2.1 Wandernde Amphibien	38
4.1.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	40
4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL	40
4.2.1 Baum- und Buschbrüter	43
4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter	45
4.2.3 Bodenbrüter	47
4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	49
4.2.5 Rast- und Zugvögel	52
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	54
6 Zusammenfassung des AFB	56
7 Literaturverzeichnis.....	57

ANLAGEN

Nr.	Bezeichnung	Seiten	Karten
1	Brutvogelkartierung	59	1

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	6
Abbildung 2: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 42	7
Abbildung 3: Darstellung der geplanten Flächen des B-Planes Nr. 42	8
Abbildung 4: Impressionen der Eltern-Kind-Klinik; A – Vorderansicht von der Einfahrt auf die Klinik, B – Rückansicht auf die Terrasse der Mensa, C – Blick auf den Außenbereich mit Spielplatz, D- Blick auf das Zirkuszelt zu Therapiezwecken.....	9
Abbildung 5: Darstellung der Biotoptypenkartierung.....	10
Abbildung 6: Darstellung der Nutzungstypen um das Plangebiet.....	11
Abbildung 7: Darstellung des Plangebietes über die letzten 30 Jahre	34

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: geplante maximale bebaubare Flächen pro Baufeld	8
Tabelle 2: Projektbedingte Wirkfaktoren	12
Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL (grün=mögliche Betroffenheit der Art). 14	
Tabelle 4: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Brutgilden.....	30
Tabelle 5: Witterungstabelle Brutvogelkartierung.....	41
Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten auf der Vorhabensfläche	42

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Erläuterung
ABl.	Amtsblatt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
CEF	continuous ecological functionality- measures
EG VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung
K	Kelvin
LANA	Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LK	Landkreis
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MTBQ	Messtischblattquadrant
NSG	Naturschutzgebiet
UR	Untersuchungsgebiet (bezeichnet jenes Gebiet in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen)
VG	Vorhabensgebiet
VM	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf den Artenschutz sind erstmals am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Der Artenschutz erfasst zunächst **alle** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **streng oder besonders geschützten Arten** (BVerwG, 2010; Gellermann & Schreiber, 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren also artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-RL:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-RL verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Eier in der Natur zu sammeln und Eier zu besitzen, auch in leerem Zustand,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt,
- e) Vögel aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: Für nach

§ 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG richten sich im Folgenden nach:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Zum Beispiel im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkrememente (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological functionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggwf. Ausnahmepfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachfolgende Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL, nämlich insbesondere Fischotter, Biber, Muscheln, Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Libellen sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer speziellen gutachterlichen Artenschutzprüfung abzuchecken.

Der Check dieser relevanten Arten erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweisen), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden.

Als Bezug zum speziellen Raum werden entweder vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartierergebnisse kurz zusammengefasst und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. In diesem Rahmen wird stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann & Schreiber, 2007; Trautner, 1991; Trautner et al., 2006).

Ein entsprechendes Prüfverfahren auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das o.g. Projekt ist die Aufgabenstellung.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene Datengrundlagen oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform nach dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Fröhlich & Sporbeck, 2010 durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potenziell zu tätigen CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Eventuelle

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt.

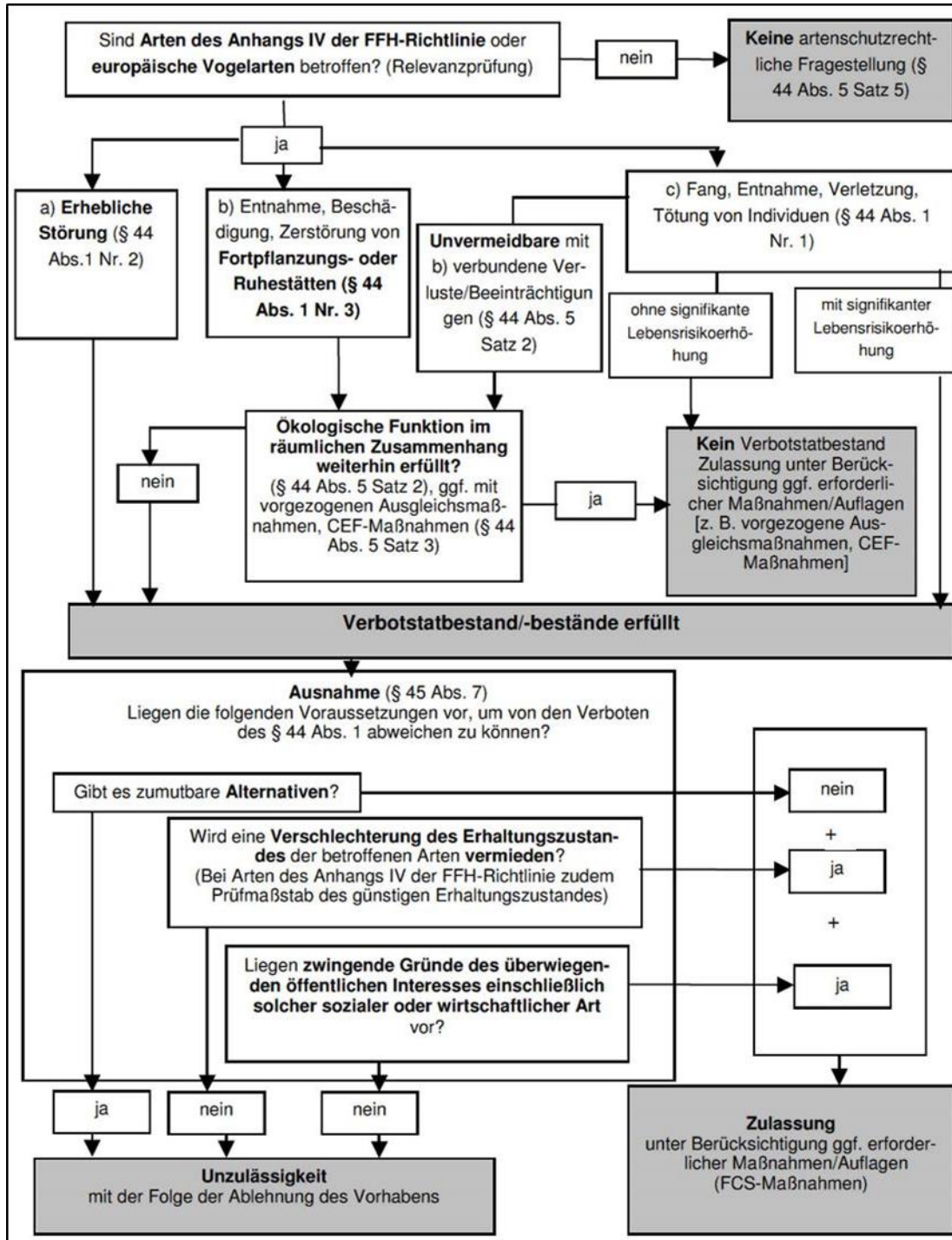


Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

2.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortes Zingst im LK Vorpommern-Rügen. Es umfasst das Flurstück 150/2 der Gemarkung Zingst und umfasst eine Fläche von rund 3,17 ha und ist bereits über die Straße „Neue Straminke“ erschlossen.

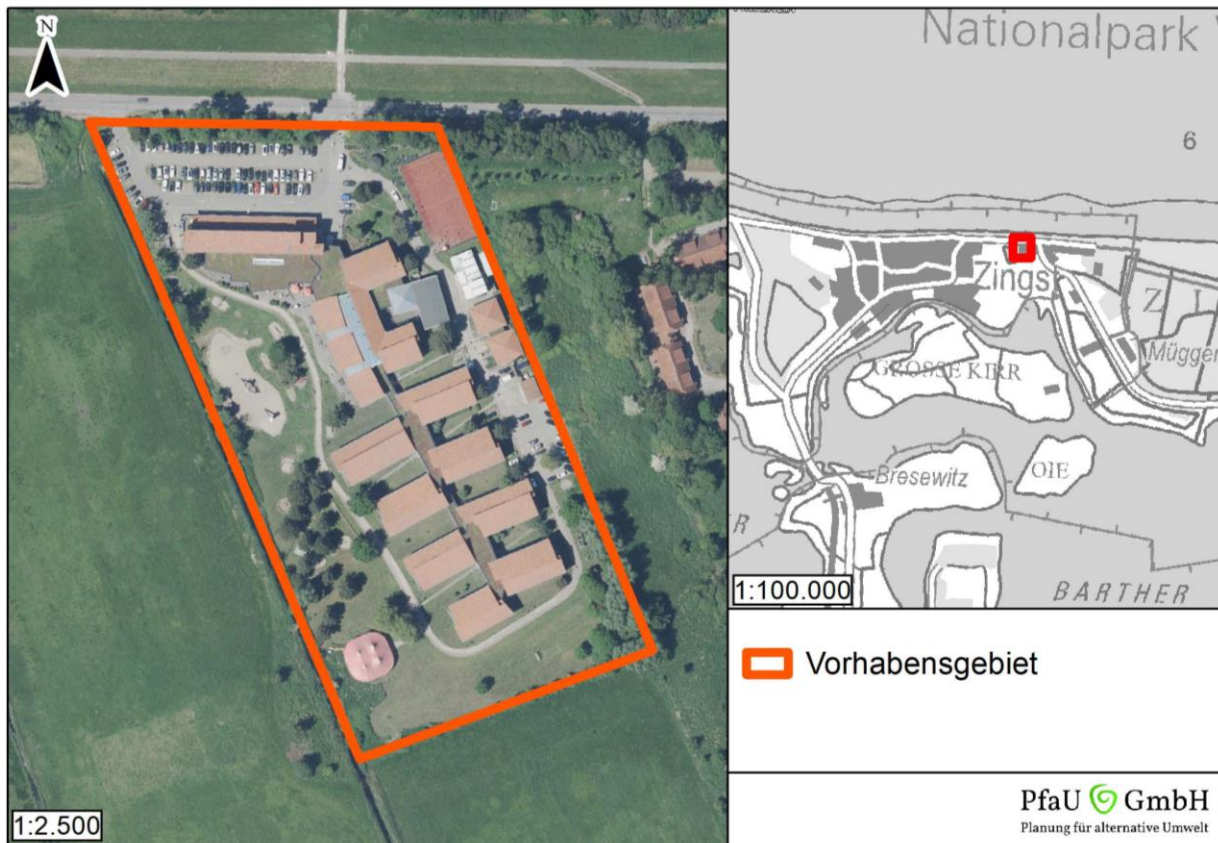


Abbildung 2: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 42

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Neue Straminke“ begrenzt. Nach Westen und Süden grenzen Grünländer an, während nach Osten eine Brachfläche mit Gehölzbestand angrenzt.

2.2 Maß und Ziel der baulichen Nutzung

Auf dem Vorhabensgebiet besteht seit 1994 die Eltern-Kind-Kurklinik für Prävention und Rehabilitation von einem Elternteil mit Kindern. Behandelt werden Atemwegserkrankungen, psychosomatische Erkrankungen, Hauterkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates und Übergewicht. Neben umfangreichen Aufenthalts- und Therapiebereichen verfügt die Klinik über 126 2-Zimmer-Appartments mit insgesamt 378 Betten und hat im Jahr 2021 über 4.600 Patienten und Begleitpersonen aufgenommen.

Die Antragslage an Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Eltern und Kinder nimmt stetig zu. Um diesen Anfragen, auch im Zusammenhang mit immer strenger werdenden Strukturanforderungen,

gerecht werden zu können, sind Änderungen und Erweiterungen für die Ostseeklinik Zingst zwingend nötig. So muss z. B. der Speiseraum erweitert werden, die Therapieräume müssen den Anforderungen der neuen Hygienemaßnahmen angepasst werden, die Gebäude müssen um Fahrstühle erweitert werden, die Parkplatzsituation der Mitarbeiter muss angepasst werden Fahrradplatz benötigt eine Renovierung.

Daher hat der B-Plan Nr. 42 zum städtebaulichen Ziel die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung der bestehenden Kurklinik zu schaffen.

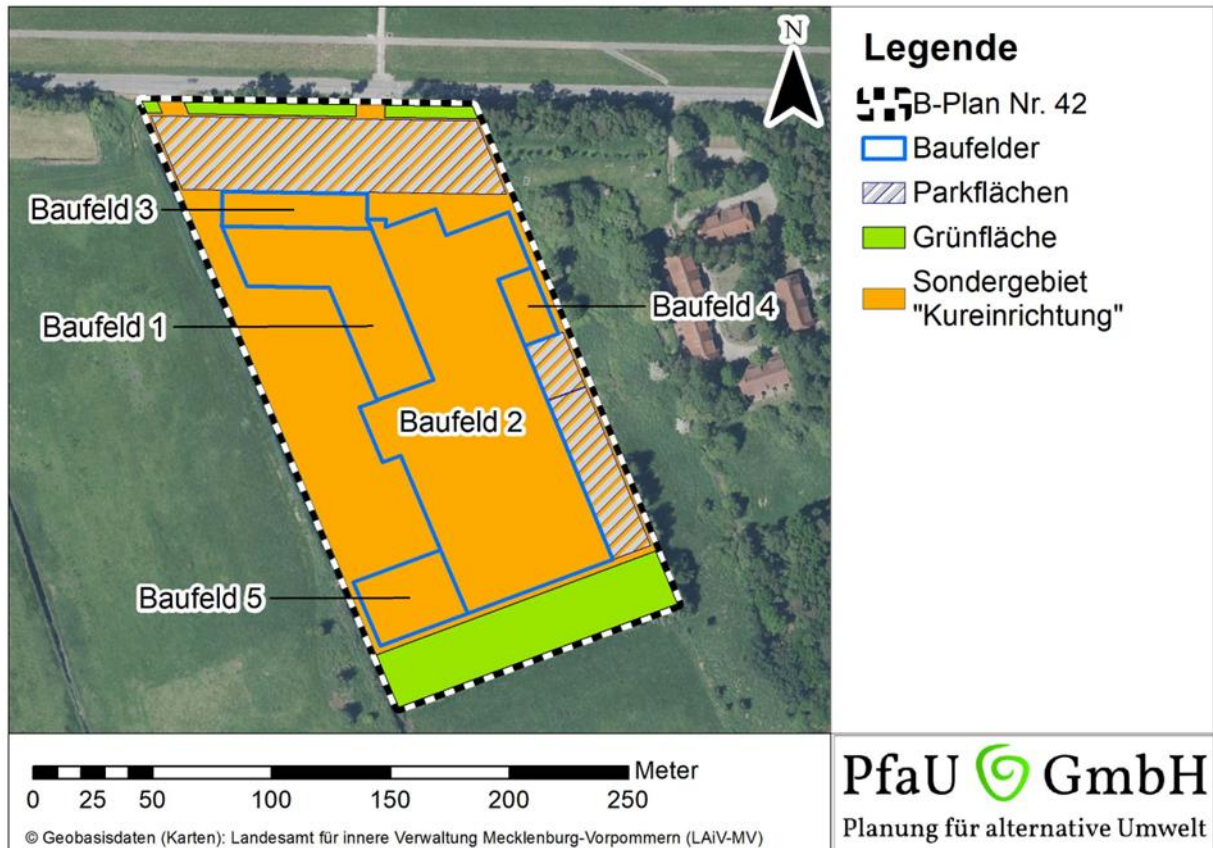


Abbildung 3: Darstellung der geplanten Flächen des B-Planes Nr. 42

Tabelle 1: geplante maximale bebaubare Flächen pro Baufeld

Baufeld	max. Grundfläche der Gebäude [m ²]	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen [m üNNH]
1	1.600	1	8,0
2	5.800	2	11,5
3	900	3	12,5
4	300	1	7,0
5	400	1	9,0

2.3 Gebietsbeschreibung

Das gesamte Vorhabengebiet wird von der Eltern-Kind-Klinik genutzt und ist als Sondergebiet eingestuft.



Abbildung 4: Impressionen der Eltern-Kind-Klinik; A – Vorderansicht von der Einfahrt auf die Klinik, B – Rückansicht auf die Terrasse der Mensa, C – Blick auf den Außenbereich mit Spielplatz, D- Blick auf das Zirkuszelt zu Therapiezwecken

Der Großteil des Geländes wird von Bauten und Flächen der Klinik beansprucht. Dazu gehören die Klinikgebäude selber, aber auch der Außenbereich mit Spielplatz, Feuerstellen, Zirkuszelt, Wäscheplätz, Schuppen, Sportplatz, Fahrradverleih und Raucherinsel.

Vor der Klinik befindet sich ein Parkplatz für die Patienten, die Angestellten parken östlich der Klinik. Um den Klinikkomplex herum führt ein unversiegelter Weg.

Die Grünflächen sind in der Regel artenarm ausgeprägt und regelmäßig gepflegt, um sie konstant kurz zu halten. Die einzige Ausnahme bildet ein kleiner Bereich im Südwesten hinter dem Zirkuszelt, welche weniger oft gemäht.

Die Gehölze, welche sich über das Klinikgelände verteilen bestehen hauptsächlich aus Kiefer und Laubbaumarten, wie Birke, Eiche, Erle, Pappel und Weide.

Im Westen grenzt ein Graben an das Klinikgelände. Innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes befindet sich noch ein schmaler Streifen der Staudenflur, welche sich am Grabenrand gebildet hat. Dieser Bereich befindet sich bereits hinter dem Zaun, der das Gelände begrenzt.

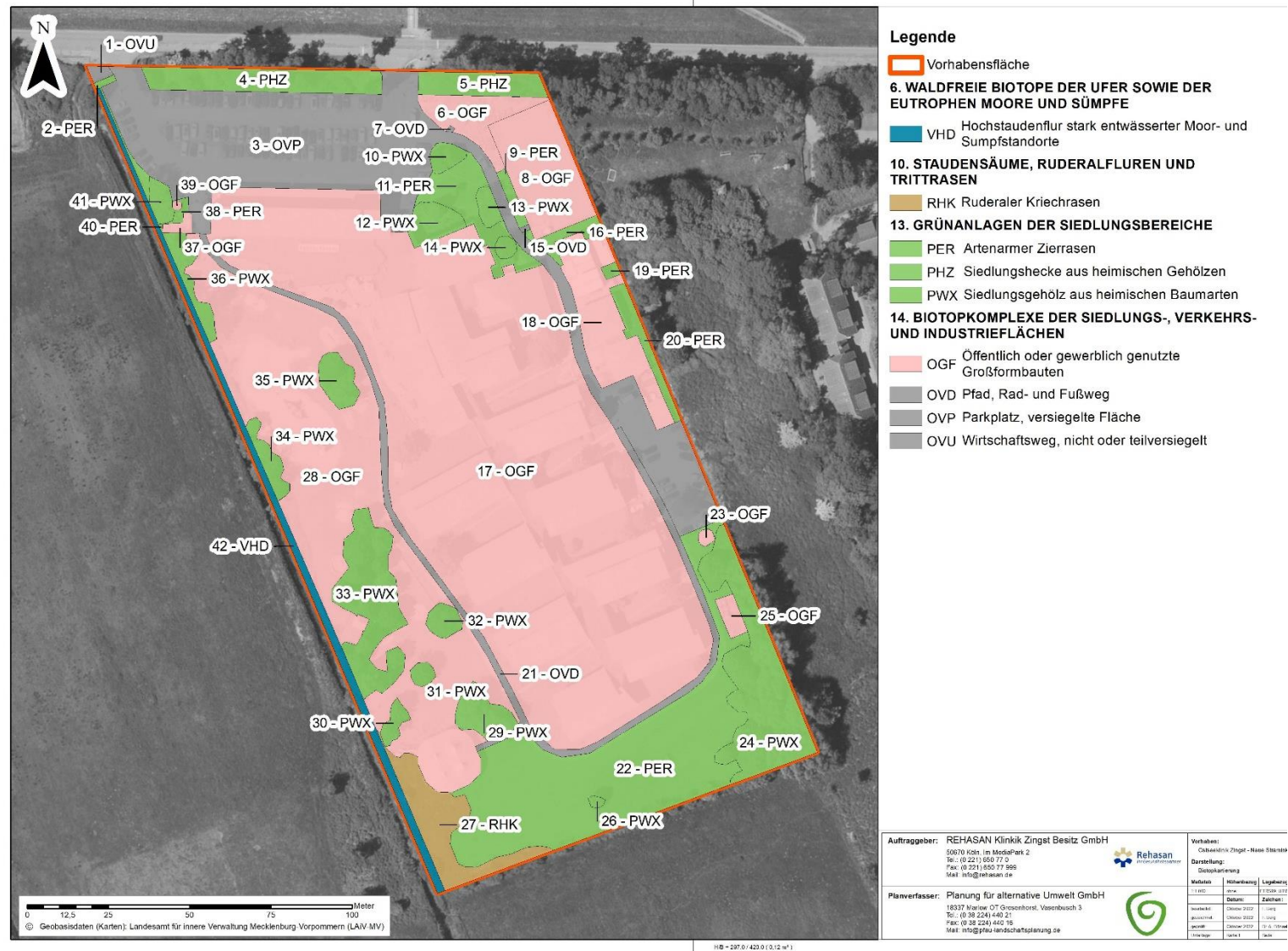


Abbildung 5: Darstellung der Biotoptypenkartierung



Die nähere Umgebung um das Plangebiet ist durch Grünländer, Gehölzbestände, Siedlungsflächen und Küstenbiotope mit angrenzender Ostsee geprägt.

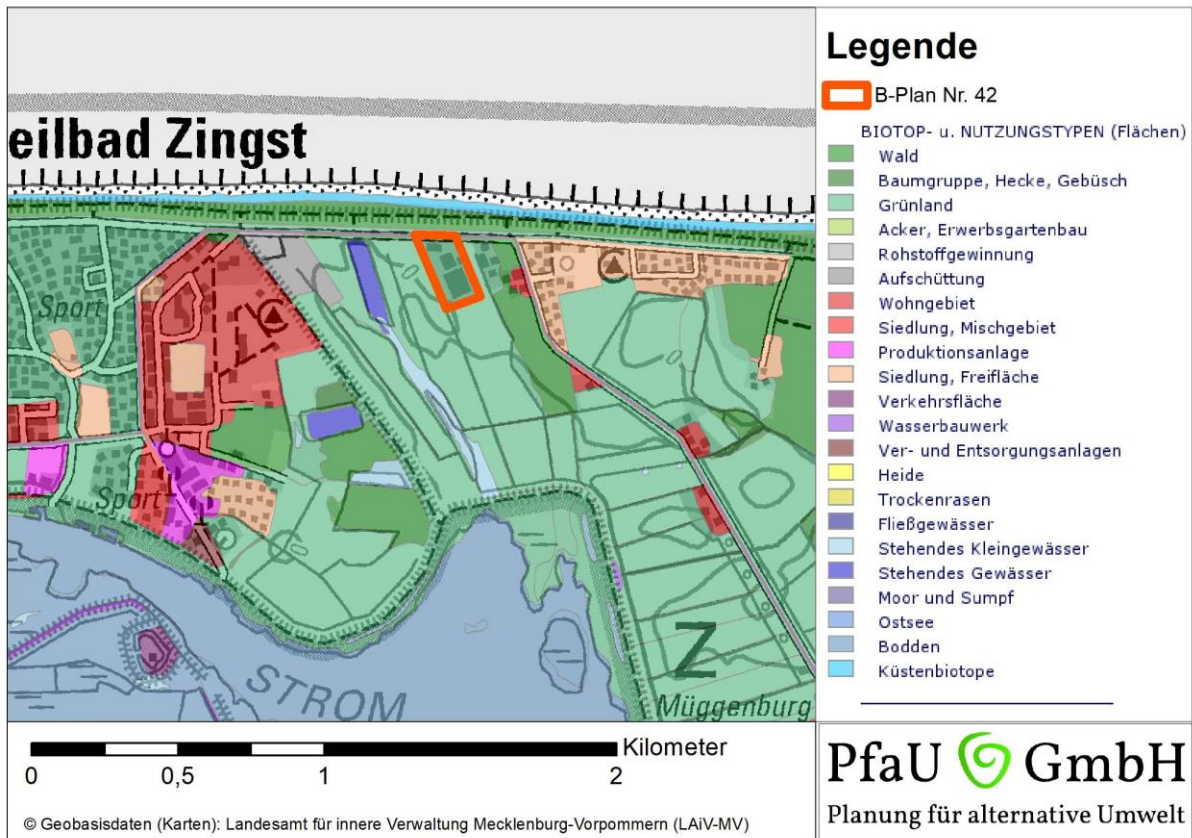


Abbildung 6: Darstellung der Nutzungstypen um das Plangebiet

3 Vorhabenwirkung und Relevanzprüfung

3.1 Wirkung des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. **Baubedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. **Anlagebedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Da das gesamte Plangebiet bereits für den Klinikbetrieb genutzt wird, ergeben sich durch das Vorhaben keinen neuen betriebsbedingte Wirkungen.

Die projektbedingten Wirkfaktoren können wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 2: Projektbedingte Wirkfaktoren

	Wirkfaktor	Konkretisierung	Wirkraum
baubedingt	Direkter Flächenentzug	- durch Material- und Lagerflächen	VG
	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	- direkte Veränderungen von Vegetationsstrukturen auf bisher unversiegelten Flächen - kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	VG VG
	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	- Veränderungen des Bodens / Untergrundes durch möglichen Abtrag, Auftrag, Vermischung usw. führen zu Veränderung von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen	VG
	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	- Barrierewirkungen sowie Fallenwirkungen und Individuenverluste für bodengebundene Arten bei der Errichtung von Baugruben, wie baulich notwendige Schächte und Kanäle	VG
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- durch Lärm, Licht, Bewegung, optische Reizauslöser und Erschütterungen im Zuge der Bauarbeiten	UR
anlagebedingt	Flächenbeanspruchung	- Überbauung und Versiegelung führen zu einem vollständigen und weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Flächen als Lebensraum und Arthabitat	VG
	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	- direkte Veränderungen von Vegetationsstrukturen auf bisher unversiegelten Flächen führen zu einem weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen als Lebensraum und Arthabitat - Entfernung von Bäumen auf bisher nicht für den Klinikbetrieb genutzten Flächen	VG
	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	- Tötung von Tieren (Vögeln, Insekten, Amphibien) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullis, Schächte) nicht mehr entkommen können	VG

3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Für die konkrete Prüfung werden die wirklich relevanten Arten herangezogen. Relevant können die Arten sein, welche in dem Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umgebung vorkommen; z. B. in typischen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungsstätten oder selbst errichteten Brutplätzen. Mit anderen Worten – es werden die Fortpflanzungsstätten, Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten relevanter Arten berücksichtigt.

Dabei wird in UR und VG unterschieden. Das VG ist die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche. Während der UR über diese Fläche hinausragt und jenen Raum bezeichnet, in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen können. Der Wirkungsbereich variiert dabei abhängig vom Eingriffstyp und von der Mobilität der Artengruppe.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht vorkommend (nein)
2. Wirkempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)
3. Wirkraum des Vorhabens innerhalb (ja) oder außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes

Für die Relevanzanalyse wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>
- <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>
- eigene Kartierung der Artengruppe Brutvögel

In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand weitergehender artenschutzrechtlicher Betrachtungen.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL (grün=mögliche Betroffenheit der Art)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	0	potenzielles Vorkommen im UR: rund 900 m östlich des VG beginnt der Osterwald	Projektwirkungen haben keine Beeinträchtigungen , VG ist bereits durch anthropogene Nutzung geprägt	Einzelwolf auf dem Darß bekannt (Stand: Juni 2021), Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da das Vorhaben auf anthropogen genutzten Gebiet umgesetzt wird, welche vom Wolf gemieden werden - keine Beeinträchtigung . Der Wolf bevorzugt große, zusammenhängende Waldgebiete und Offenlandflächen mit geringer Zerschneidung und ohne menschliche Einflüsse.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: im umliegenden Offenland verschiedene Gräben	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Plangebiet bereits anthropogener Nutzung unterliegt und selber kein Lebensraum darstellt. Der Graben bleibt unangetastet und unterliegt bereits Störungen durch Klinikbetrieb.	Kein Vorkommen im MTB, 2010 wurde ein Totfund beim Prerowstrom getätigt, innerhalb der Range	Nicht betroffen, da es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Der Biber bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs aus Weiden, Pappeln, Erlen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer im UR	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen im MTB, kein Nachweis im MTBQ	Nicht betroffen, da keine geeigneten Gewässer vorhanden. Der Fischotter bevorzugt Gewässer mit reich gegliederten Ufern, welche neben ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche auch störungsarme Versteck- und Wurfplätze bieten.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB; große Teile MVs nicht besiedelt, Inselformation auf Rügen und an der westlichen Landesgrenze bei Lübeck	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im MTB und kein geeignetes Habitat . Die Haselmaus bevorzugt Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz und mit arten- und blütenreicher Strauchschicht.
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: nördlich an Zingst schließ die Ostsee, als potenzielles Habitatgebiet, an	Keine Beeinträchtigung, da der Bodden vom Vorhaben unangetastet bleibt	Vorkommen im MTB, Vorkommen in Großteilen der Ostsee und im Bodden	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Schweinswal ist eine Art der Nord- und Ostsee. Er bevorzugt dort relativ flache Gebiete, wo er meist bodennah seine Beute schlägt.
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der starken anthropogenen Nutzung keine Rolle als Jagdgebiet	Kein Vorkommen im MTB, Vorkommen im mittleren MV von Süd bis Nord, innerhalb der Range	Nicht betroffen, da es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Die Mopsfledermaus bevorzugt natürliche bzw. naturnahe Wälder mit hohem Laubbaumanteil, vollständigem Kronenschluss, vielgestalteten Strauchschicht und einem einem reichen Insektenvorkommen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Wald vorhanden	Keine Beeinträchtigungen, kein potenzielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB, kein aktueller Nachweis in MV	Nicht betroffen, da kein aktueller Nachweis und keine geeigneten Habitate . Die Nordfledermaus besiedelt waldreiche Höhenlagen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel fledermaus	x	3	Potenzielles Vorkommen im VG/UR: Quartiere können in den Gebäuden der Klinik vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV, außer der Darß und die Nordspitze Rügens	Betroffenheit möglich
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Osterwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der starken anthropogenen Nutzung keine Rolle als Jagdgebiet	Kein Vorkommen im MTB, Vorkommen lückig verteilt über ganz MV, außer nördlicher und östlicher Küstenbereich	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigung . Die große Bartfledermaus bevorzugt Waldlebensräume mit räumlicher Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	potenzielles Vorkommen im VG: Quartiere können den Gebäuden der Klinik vorhanden sein	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen lückig verteilt über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Die Teichfledermaus lebt in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	Potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere im Osterwald und auch in Bäumen der Kurklinik potenziell möglich	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV	Betroffenheit möglich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range, die Art benötigt spezielle historische Gebäude als Quartiere, welche hier nicht vorhanden sind	Keine Beeinträchtigungen, kein potenzielles Vorkommen	bekannte Wochenstuben bei Waren und Burg Stargad, keine bekannten Winterquartiere auf dem Darß, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Quartiere (ältere Kulturgebäude). Das große Mausohr bezieht alte Kulturgebäude und nutzen oft lebenslang das selbe Wochenstubenquartier. Als Jagdgebiet bevorzugen sie unterwuchsarme Laub- und Mischwälder.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigungen, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen am südlichen Rand MVs und im Verbindungsgürtel zwischen Greifswald und Sassnitz, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an den Gebäuden der Klinik und im Osterwald vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV außer Nordspitzen des Fischland und Rügen	Betroffenheit möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der starken anthropogenen Nutzung keine Rolle als Jagdgebiet	Einzelne Vorkommen über MV, nördlichstes Vorkommen auf Rügen, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen. Der Kleine Abendsegler ist waldbunden und bevorzugt Laubwald- und Laubmischwaldbestände.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Osterwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der starken anthropogenen Nutzung keine Rolle als Jagdgebiet	Vorkommen in beinahe ganz MV außer Darß und nördlichstes Rügen, MTB knapp außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen. Der Große Abendsegler besiedelt baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete sowie altholzreiche Parkanlagen und Einzelbäume. Sein Jagdgebiet ist der freie Luftraum, im Bereich von Fließ- und Stillgewässern sowie entlang von Wäldern, Weiden und Wiesen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik und im Osterwald vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV außer nördliche Ostseeküste, MTB knapp außerhalb der Range	Betroffenheit möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik und in Zingst vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB	Betroffenheit möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik und in Zingst vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB, Nachweis bei der Kartierung	Betroffenheit möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können im Bereich der Klinik und im Osterwald vorhanden sein, Jagdgebiet können im Bereich des Vorhabens liegen	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der anthropogenen Nutzung aufgrund der Lichtempfindlichkeit keine Rolle als Quartier- und Jagdgebiet	Vorkommen in ganz MV, im Westen etwas lückiger, auch im MTB	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen. Das Braune Langohr ist sowohl baum- als auch gebäudebewohnend, trotzdem gilt es als Waldfledermaus. Dabei kommt es meist in mehrstufigen Wäldern und naturnahen Grünanlagen des Siedlungsbereiches.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: da außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in MV ausschließlich an der südwestlichen Grenze, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da die Art ausschließlich in einer Gegend M-Vs (außerhalb der Range) vorkommt und allgemein in Deutschland sehr selten ist. Das Graue Langohr ist ein Kulturfolger, die auf Grünländern mit Gehölzanteil jagt.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fleder- maus	x	1	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen südlich von Nordvorpommern und an der südöstlichen Grenze MVs, sowie im, westlichen Mecklenburg, MTB liegt knapp außerhalb der Range	Betroffenheit möglich
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schling- natter	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: keine offenen sandigen Heidebereiche	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen an einzelnen Küstengebieten und an der südlichen Grenzen, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Schlingnatter besiedelt in ihrem nördlichen Verbreitungsgebieten sandige Heidegebiete, sowie Randbereiche von Mooren.
<i>Lacerta agilis</i>	Zaunei- dechse	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: Vorhaben wird auf bebauten Gebiet durchgeführt, nicht versiegelte Flächen sind komplett bewachsen, kein grabbares Material	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, MTB im Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Zauneidechse benötigt ein Mosaik aus offenen/sonnenexponierten und beschatteten Bereichen. Hinzu muss grabbares Material für die Eiablage vorhanden sein.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich an der südlichen Grenze, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeignete Habitate . Die Sumpfschildkröte bevorzugt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich daher leicht erwärmen können.
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: Gehölzbestände und Feuchtgrünland als Landlebensräume	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen hauptsächlich in den Landschaftszonen "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" und "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" sowie isoliertes Vorkommen im Osten von Rügen sowie Usedom, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Die Rotbauchunke bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Als Landlebensräumen nutzt sie Feuchtwiesen, Feuchtwälder oder Gehölzbestände. Vorhaben liegt nicht zwischen Laichgebieten und Landlebensräumen, wodurch Wanderungen ausgeschlossen sind.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten temporären Gewässer in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	teilweise stark lückiges Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht Betroffen, da keine geeigneten Habitate . Da es eine Pionierart ist, die offene bis halboffene Pionierstandorte bevorzugt. Dazu gehören flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/ UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer und Böden in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	teilweise stark lückiges Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht Betroffen, da keine geeigneten Habitate . Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: Westlich und Östlich des VG treffen Gehölze auf Stillgewässer und Gräben der Feuchtgrünländer	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, Vorkommen auch im MTB	Beeinträchtigungen möglich
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	Kein potenzielles Vorkommen im UR: Küstengebiet nördlich vom VG	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, MTB innerhalb der Range	Beeinträchtigungen möglich
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: um das VG herum Feuchtgrünland	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB	Beeinträchtigungen möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, um den Saaler Bodden, in der Uckermark und in der Mecklenburger Seenplatte, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Der Springfrosch besiedelt Laichgewässer in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich, Waldweiher sowie kleine Teiche und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Landlebensräume liegen in reich gegliederten Mischwäldern.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigungen, da kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen nur im südöstlichen Mecklenburg, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Der kleine Wasserfrosch bevorzugt moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweihern. Als Winterquartiere dienen Wälder in der Nähe der Laichgewässer.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: Feuchtgebiet Alte Straminke in der Umgebung	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, MTB im Range	Beeinträchtigungen möglich
Fische							
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: VG hat keine Verbindung zum Bodden oder zur Ostsee	Keine Beeinträchtigungen, da kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen an der östlichen Küste und bei Kühlungsborn, MTB innerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Baltische wird im Zuge von Besatzversuchen in der Oder ausgesetzt und wandert von dort in die Ostsee. Er bevorzugt den Aufenthalt in Brackwasserregionen und angrenzenden Meeresgebieten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: VG hat keine Verbindung zum Bodden oder zur Ostsee	Keine Beeinträchtigungen , da kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen an der südwestlichen Grenze im Bereich der Elbe, auch kein Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Europäische Stör wird im Zuge von Besatzversuchen in der Elbe ausgesetzt und wandert von dort in die Nordsee. Er bevorzugt beim Aufenthalt im Meer nahrungsreiche, sandig-schlammige Böden in mittleren Tiefen.
Insekten							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer mit Pflanzen für Eiablage	Keine Beeinträchtigung , kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in einem Bogen von Rostock nach Greifwald, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Das Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ist eng an die Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i> gebunden.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art, VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung , kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich im Bereich der Elbe, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da nur wenige Vorkommen im Bereich der Elbe nachgewiesen und keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Asiatische Keiljungfer kommt ausschließlich an Fließgewässern vor und bevorzugt Bereiche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sehr feinen Bodenmaterial.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art, VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Moore vorhanden	Keine Beeinträchtigung , kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen nur an der südlichen Grenze und auf Usedom, zudem einzelne Inselepopulationen in Mecklenburg, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range und kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die östl. Moosjungfer präferiert saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen trichterförmig von West nach Ost, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt Seen mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen, welche meist von Wald umgeben sind.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in fast ganz MV, außer an der nördlichsten Küste, MTB knapp außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate. Die Große Moosjungfer bevorzugt eine mit submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer westlich des Geländes möglich	Keine Beeinträchtigung, die potenziellen Gewässer bleiben unangetastet	isoliertes Vorkommen westlich von Usedom, um Wolgast und zwischen dem Darß und Damgarten, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen und außerhalb der Range. Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt flache, besonnte Teiche, Weiher; Torfstiche und Seen. Es werden aber auch Nieder- und Übergangsmoorgewässer besiedelt.
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: alte Bäume in der Umgebung des VGs möglich	Keine Beeinträchtigungen, alte Bäume bleiben unangetastet vorhanden	isoliertes Vorkommen im südwestlichen Mecklenburg, bei Schönhausen und Mirow, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da alte Bäume (alle Eichen) vom Vorhaben unangetastet bleiben und außerhalb der Verbreitung der Art.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, kein geeigneter Wald	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen bei Gadebusch, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate. Der Scharlachkäfer bevorzugt Laubhölzer von Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Süden MVs, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Breitband besiedelt ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen über die Mecklenburgische Seenplatte, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer bevorzugt größere und permanent wasserführende Stillgewässer.
<i>Osmoederm a eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	Potenzielles Vorkommen im UR: auf dem Klinikgelände keine geeigneten Bäume, um VG aber möglich	Keine Beeinträchtigungen, potenzielle Bäume bleiben unangetastet vorhanden	Vorkommen im südlichen MV und vereinzelt an der Küste, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Eremit bewohnt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen im Osten MV außer die Nordküste, auch bei Güstrow und bei Lübz, kein Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Flusstalmooren und Seeterrassen Vorpommerns und ist an das Vorkommen ihrer Fraßpflanze Rumex hydralopathum gebunden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillerner Feuerfalter	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Feuchtwiesen	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Ueckertal, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Blauschillerner Feuerfalter bevorzugt Feuchtwiesen in großen Flusstalmooren und Moorwiesen mit Wiesenknöterich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	Potenzielles Vorkommen im UR: um das VG ausgeprägtes Grabensystem mit möglichen Weidenröschen-Beständen	Keine Beeinträchtigung, Grabensysteme und angrenzende Staudenbestände bleiben unangetastet	isolierte Vorkommen im Süden, Nordosten und Westen von MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen. Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrig-wüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isolierte Vorkommen auf Rügen, bei Malchow, Gützkow und Gadebusch, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat. Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, sauerstoffreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen im Westen MV und bei Barth, kein Vorkommen im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat. Die Gemeine Flussmuschel besiedelt klare, sauerstoffreiche Flüsse, Ströme und Bäche über kiesig-sandigem Grund
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Boden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen ausschließlich an der Ostgrenze, kein Vorkommen im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheibereich, - Sellerie	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine teilweise überschwemmten Gebiete	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in Mitte und Süd MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Der Kriechende Sellerie benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Boden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, nicht im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da Vorkommen nur noch in den Hangwälder der Steilküste im Nationalpark Jasmund. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Frauenschuh bevorzugt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden (mit angedeuteten A–C Profilen) lichter bis halbschattiger Standorte besiedelt.
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine offenen Sandtrockenrasen	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen an der südwestlichen Grenze, nicht im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da einziges Vorkommen im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Als eine kontinentale Pionierart benötigt sie offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden.
<i>Liparis loselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Moorböden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isolierte Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat . Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren und bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetation.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	Glanzkraut						
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isolierte Vorkommen bei Grabow, südl. von Güstrow und östl. von Lübeck, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da nur noch drei Vorkommen im Südwesten MVs. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben.

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Brutgilden

Brutgilde	allgemeine Informationen zu den Fortpflanzungsstätten	Relevante Betroffenheit durch das Vorhaben (ja/nein)
Baumbrüter	Nester auf oder in Bäumen	Ja, Gehölzbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Bodenbrüter	Nester in Wiesen, Feldern, Dünen, Röhrriechen; in Gehölzstrukturen wie Hecken, Windwurfflächen, Gärten, Unterholz; zwischen Steinhäufen, in Kühlen oder Mulden; auf Kiesbänken; Nester sind in der Regel getarnt oder durch Vegetation geschützt/versteckt	Ja, mögliche Bodenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Buschbrüter	in Hecken, Sträuchern oder im Unterholz	Ja, Gehölzbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Gebäudebrüter	an Hauswänden, in Dachstühlen, in Türmen z.B. von Kirchen	Ja, Gebäudebrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Koloniebrüter	durch hohe Individuenanzahl meist recht auffällig; Kolonien in Baumgruppen (z.B. Eichen), auf Gehölzinseln großer Ströme, an Seen im Binnenland, an Küsten, auf Sandsteinfelsen, auf Felssimsen, an Gebäuden; Nester klar sichtbar, Schutz durch Gemeinschaft	Nein, es konnten keine Koloniebrüter bei der Kartierung aufgenommen werden
Nischenbrüter	Nischen in Bäumen, Gebäuden, Böschungen, Felswänden, Geröllhalden	Ja, mögliche Nischenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Höhlenbrüter	Höhlungen in Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern, Erdhöhlen; einige Arten bauen ihre Höhlen auch selbst	Ja, Höhlenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Horstbrüter	Horste im Schilf, Getreide oder Gras; Horste auf Felsvorsprüngen oder Felsbändern; Horste auf alten Bäumen (z.B. Kiefern, Buchen, Eichen) mit geeigneter Kronenbildung	Nein, es konnten keine Horstbrüter bei der Kartierung aufgenommen werden
Schilfbrüter	unterschiedliche Arten nutzen diverse Schilfformen z.B. Schilfröhrichte, kleine Schilfbestände an Bächen und Gräben, trockener Landschilfröhricht	Nein, es konnten keine Schilfbrüter bei der Kartierung aufgenommen werden

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem stark frequentierten Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastvögeln (ILN Greifswald et al., 2007/2009). Daher ist eine Betroffenheit dieser durch das Vorhaben ebenfalls möglich.

4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse

Die Relevanzanalyse stellte mögliche Betroffenheiten für die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus fest.

Dabei können die Arten in zwei Gruppen eingeteilt werden. Zum einen die gebäudebewohnenden Arten (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus), welche in Gebäuden der Eltern-Kind-Klinik potenziell ihre Quartiere haben können und zum anderen die baumbewohnenden Arten (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus), welche in Bäumen auf dem Gelände oder in unmittelbarer Umgebung potenziell ihre Quartiere haben können.

Nachfolgend werden die Fledermäuse zusammenfassend in den zwei Gruppen, gebäudebewohnende und baumbewohnende Fledermäuse, betrachtet.

4.1.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die gebäudebewohnenden Fledermäuse können ihre Quartiere in den Gebäuden der Eltern-Kind-Klinik haben. Auch im östlich angrenzenden Siedlungsbereich können eine Reihe von verschiedenen Strukturen mit Spalten als Quartiere zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist ein mögliches Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist möglich. Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat.

Gebäudebewohnende Fledermäuse	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art (z.T.)	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, (z.T.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, (z.T.)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugen gebäudebewohnende Fledermausarten Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Nur selten ziehen sich Tiere in Fledermauskästen oder Baumhöhlen zurück. Die Hauptnahrung dieser Fledermäuse variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- (Coleoptera) und Schmetterlingsarten (Lepidoptera). Bis Ende Mai sind alle Weibchen aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo Sie Mitte Juni ihre Jungen gebären. Gefährdungen werden bei dieser Art überwiegend durch Abriss von Gebäuden und dem Einsatz von Umweltgiften (z. B. Pestizide oder giftige Holzschutzmittel auf Dachböden) hervorgerufen.</p>	

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Typische Arten der gebäudebewohnenden Fledermäuse sind u. a. das Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), das Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) oder die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.2 Verbreitung in Deutschland/ Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Breitflügelfledermäuse sind in ganz Europa bis nach Südkandinavien verbreitet. Das Areal reicht von W-Europa bis nach E-Asien und im S bis nach N-Afrika (Stebbing, 1988). In Deutschland sind die häufigen Arten wie die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt in tieferen Lagen.

Die Mückenfledermaus ist offenkundig ebenso wie die Zwergfledermaus über weite Teile Europas verbreitet (vgl. Mayer & Helversen, 2001). Aufgrund der erst relativ aktuellen Differenzierung von Mücken- und Zwergfledermaus fehlt für die meisten Bereiche eine detaillierte Kenntnis der wirklichen Verbreitung. Häussler et al., 1999 vermuten, dass der subatlantisch-mediterrane Klimabereich von der Mückenfledermaus besiedelt wird. In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Art häufig (Baagoe, 2001). In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein (Arnold & Braun, 2002). Insbesondere in den südlichen Bereichen Deutschlands werden immer häufiger Funde der Mückenfledermaus registriert, während die Häufigkeit der Meldungen nach Norden geringer wird.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzen das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht.

Die Breitflügelfledermaus kommt in Mecklenburg-Vorpommern relativ flächig und gleichmäßig vor. Dörfer und Städte mit einem gehölz- und gewässerreichen Umfeld werden bevorzugt (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).

Wahrscheinlich ist die Mückenfledermaus flächig verbreitet, zeigt aber starke Unterschiede in den Bestandsdichten. Hierbei werden gewässerreiche Waldlandschaften anscheinend bevorzugt (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Eine Nutzung der Gebäude der Eltern-Kind-Klinik als Quartiere ist nicht völlig auszuschließen. Auch die Nutzung der Außenbereiche als Jagdflächen ist möglich

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Baubedingt

Bei Abrissarbeiten können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Wenn nötig werdende Abrissarbeiten unter Einbezug ökologischer Bauüberwachung durchgeführt werden, wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht erhöht.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keinem relevant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

FM-VM1: *Bei geplanten Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist eine Besiedlung durch Fledermäuse durch eine ökologische Bauüberwachung auszuschließen. Bei Besiedlung durch*

Gebäudebewohnende Fledermäuse

gebäudebewohnende Fledermäuse sind geeignete Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Baubedingt

Bei Abrissarbeiten können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Wenn diese bekannt sind, können sie vor der Entnahme durch Fledermauskästen ersetzt werden.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt FM-VM1.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Die Lichtempfindlichkeit der Eptesicus-Arten ist bekannt. Nächtliches Kunstlicht und grelle Baustellenbeleuchtung können zu einem konkurrenzbedingtem Ausschluss lichtscheuer Arten führen. Eine weiter langfristige Auswirkung nächtlicher Beleuchtung ist, dass innerhalb von Insektenpopulationen dramatische Bestandsrückgänge festzustellen sind, die indirekt über ein verringertes Nahrungsangebot auch die Fledermauspopulationen betreffen.

Baubedingt

Bei Bauarbeiten kann eine künstliche Beleuchtung nötig werden. Da die Bauarbeiten auf dem Klinikgelände durchgeführt werden, sind diese aufgrund des Klinikbetriebes und den entsprechenden Ruhezeiten auf die Tagstunden begrenzt. Somit werden die Fledermäuse nicht erheblich gestört.

Anlagebedingt

Durch die Verkehrssicherungspflicht sind Hausbesitzer verpflichtet u. a. für ausreichend Beleuchtung zu sorgen, so dass Besucher, Lieferanten und Postboten nicht zu Schaden kommen. Eine Beleuchtung des Außenbereichs ist daher nötig. Da das gesamte Gelände bereits für den Klinikbetrieb genutzt wird, stellt dies aber keine neue Störquelle dar. Bei neuen Beleuchtungsmitteln, im Zuge von Umbauten, ist auf Fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

FM-VM2: *Bei neuer Außenbeleuchtung des Klinikgeländes sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden. Dies sind Leuchtmittel mit warmweißen Lichtfarben (2.200 - 3.300 K).*

FM-VM3: *Wenn nächtliches Kunstlicht notwendig ist, sollten nur die Bereiche beleuchtet werden, die notwendig sind. Dies ist mit gerichteten Lampen, wie z. B. abgeschirmten Lampen möglich. Die umliegenden Gehölzstrukturen sollen, soweit möglich, von der Beleuchtung ausgeschlossen werden.*

FM-VM4: *Die Beleuchtungsdauer ist auf die Zeit, in der die Beleuchtung für den Menschen notwendig ist, zu beschränken. Dies kann durch z. B. durch den Einsatz von Bewegungsmelder garantiert werden.*

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.2 Baumbewohnende Fledermäuse

Die baumbewohnenden Fledermäuse können ihre Quartiere in Baumhöhlen oder Spalten von Bäumen haben. Außer die Gehölze der nördlichen Hecke wurden alle anderen Gehölze frühestens mit der Errichtung der Anlage ab 1992 eingebracht. 2022 erreichte der mächtigste Baum einen BHD von 80 cm. Der durchschnittliche BHD liegt bei 0,4 cm und mehr als 2/3 der Bäume können als jüngere Bäume klassifiziert werden (vgl. Landesamt für Umwelt, 2013).

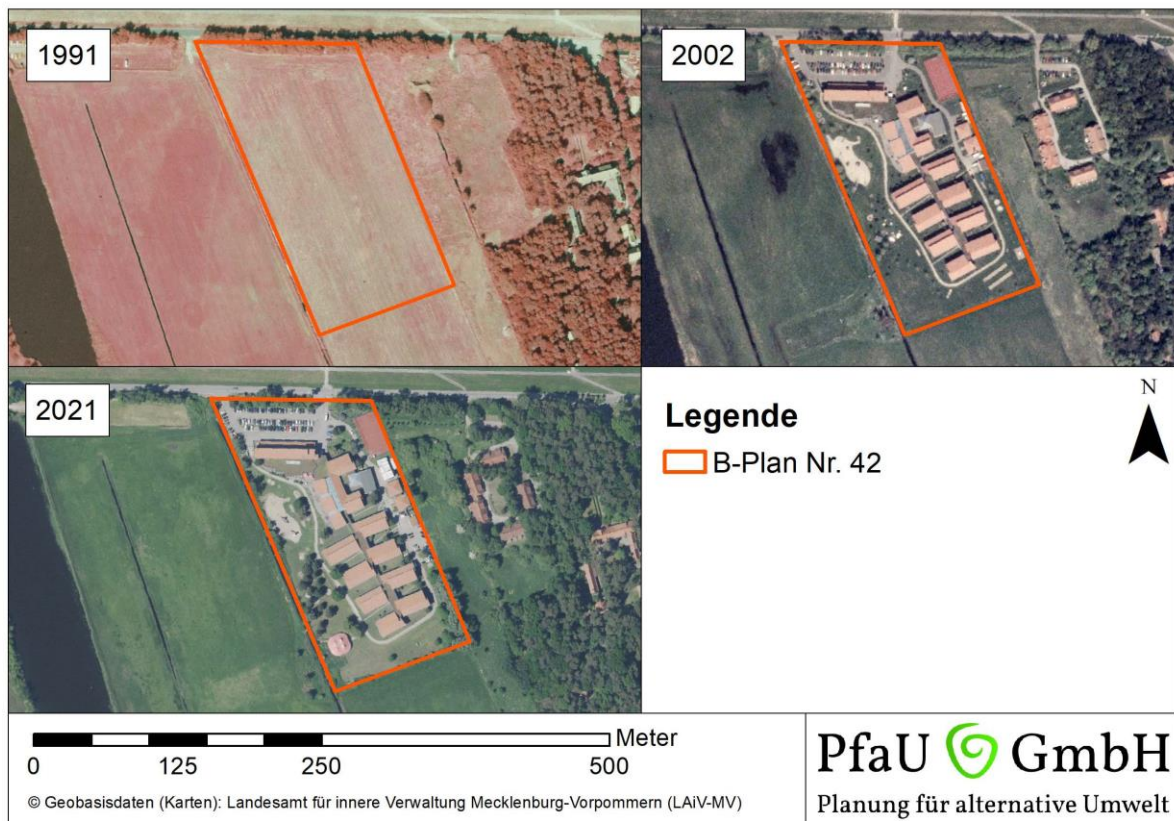


Abbildung 7: Darstellung des Plangebietes über die letzten 30 Jahre

Eine Nutzung der Bäume als Sommerquartiere kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus überwintert meist in Höhlen und unterirdischen Bauten (vgl. Dietz & Kiefer, 2020; Skiba, 2009). Dass Wasserfledermäuse in den Wintermonaten Dezember bis Februar in Baumhöhlen anzutreffen sind, ist nicht zu erwarten (vgl. Andrews, 2018).

Eine Überwinterung von Fransenfledermaus und Rauhhautfledermaus in Baumhöhlen ist möglich (vgl. Andrews, 2018; Dietz & Kiefer, 2020).

Aber auch beim Überwintern in Baumhöhlen sollte die Körpertemperatur der Fledermäuse nicht unter 0°C fallen (Andrews, 2018). Daher müssen auch Baumhöhlen einen ausreichenden Frostschutz bieten. Dies ist bei den doch recht jungen Bäumen des Plangebietes nicht zu erwarten. Weshalb das Vorkommen von Winterquartieren sich höchstens auf die Bäume der nördlichen Hecke beschränkt. Diese bleibt von jeglichen Vorhaben unangetastet.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist möglich. Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat.

Baumbewohnende Fledermausarten	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art (z.T.)	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (z.T.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV (z.T.)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Hierbei handelt es sich um typische Waldfledermaus-Arten, die sowohl im Sommer als auch in frostfreien Wintern Baumhöhlen von Spechten, Fäulnishöhlen in Stamm und Ästen, Spalten und Risse oder abstehende Borke als Quartiere jeglicher Art aufsuchen. Meist sind Höhlen und Spalten vermehrt in alten Baumbeständen zu finden, aber auch in jungen und dünnen Bäumen können geeignete Fledermausquartiere gefunden werden. Oft nutzen Fledermäuse abwechselnd mehrere Höhlen und wechseln selbst bei der Jungenaufzucht regelmäßig ihr Quartier. Ohne geeignete Quartiere können sich Fledermäuse keine Jagdreviere erschließen.</p> <p>Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser. Ihre bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen, Nachtfalter oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer (Dietz et al., 2007). Entsprechend der Anatomie ihrer Flügel jagen sie im freien Luftraum über offener Vegetation oder in bzw. zwischen der geschlossenen Vegetation.</p> <p>Typische Arten baumbewohnender Fledermäuse sind der Kleine und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i> und <i>N. noctula</i>), die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), die Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), die Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), die Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) und das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern	
<u>Deutschland:</u>	
Fledermäuse sind mit Ausnahme der polaren Regionen weltweit verbreitet. Ihre Artenvielfalt nimmt nach Norden hin ab. In ganz Deutschland sind 27 Fledermausarten bekannt.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzten das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht. Durch das Fehlen von frostfreien Winterquartieren ziehen viele Arten im Herbst in wärmere, südliche Gefilde. Sie orientieren sich wahrscheinlich bei dem Zugeschehen anhand markanter Leitstrukturen wie Flüsse oder größere Waldgebiete.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p style="color: green;">Eine Nutzung der Bäume innerhalb des Geltungsbereiches als Sommerquartiere ist möglich. Winterquartiere sind höchstens in der nördlichen Hecke vorhanden, welche ein deutlich älteres Alter hat als die Gehölze auf dem Klinikgelände, welche frühestens 1992 mit Errichtung der Klinik in dem Plangebiet eingesetzt wurden.</p>	

Baumbewohnende Fledermausarten	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Baubedingt</u>	
<i>Die im Norden befindliche Hecke ist ein gesetzlich geschütztes Biotop und vom Vorhaben ausgeschlossen. Wenn eine Entnahme von Gehölzen auf dem Klinikbetrieb nötig wird, können Fledermausquartiere betroffen sein. In diesen Gehölzen befinden sich potenzielle sommerliche Zwischenquartiere. Wenn die Entnahme während der Überwinterungszeit getätigt wird, sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht relevant erhöht.</i>	
<u>Anlagebedingt</u>	
<i>Das gesamte Plangebiet wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Weitere Anlagen erhöhen das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht.</i>	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>FM-VM5: Die Entnahme von Bäumen ist in der Überwinterungszeit der Fledermäuse (01.12 bis 28.02) durchzuführen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Baubedingt</u>	
<i>Bei der Entnahme von Bäumen können aufgrund deren Alter ausschließlich kleinere Zwischenquartiere betroffen sein. Die nördlichen Gehölze mit einem höheren Alter und einer höheren Wahrscheinlichkeit an Quartieren bleiben unangetastet erhalten.</i>	
<u>Anlagebedingt</u>	
<i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Lichtempfindlichkeit der Myotis-Arten ist bekannt. Nächtliches Kunstlicht und grelle Baustellenbeleuchtung können zu einem konkurrenzbedingten Ausschluss lichtscheuer Arten führen. Eine weiter langfristige Auswirkung nächtlicher Beleuchtung ist, dass innerhalb von Insektenpopulationen dramatische Bestandsrückgänge festzustellen sind, die indirekt über ein verringertes Nahrungsangebot auch die Fledermauspopulationen betreffen.</i>	
<u>Baubedingt</u>	
<i>Bei Bauarbeiten kann eine künstliche Beleuchtung nötig werden. Da die Bauarbeiten auf dem Klinikgelände durchgeführt werden, sind diese aufgrund des Klinikbetriebes und den entsprechenden Ruhezeiten auf die Tagstunden begrenzt. Somit werden die Fledermäuse nicht erheblich gestört.</i>	
<u>Anlagebedingt</u>	
<i>Durch die Verkehrssicherungspflicht sind Hausbesitzer verpflichtet u. a. für ausreichend Beleuchtung zu sorgen, so dass Besucher, Lieferanten und Postboten nicht zu Schaden kommen. Eine Beleuchtung des Außenbereichs ist daher nötig. Da das gesamte Gelände bereits für den Klinikbetrieb genutzt wird, stellt dies</i>	

Baumbewohnende Fledermausarten		
<i>aber keine neue Störquelle dar. Bei neuen Beleuchtungsmitteln, aufgrund von Umbauten, ist auf Fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es gelten FM-VM2, FM-VM3 und FM-VM4.</i>		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

4.1.2 Amphibien

Die Relevanzanalyse stellte mögliche Betroffenheiten für die Arten Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch fest.

Das Plangebiet selber verfügt über keine Gewässer und stellt somit kein Laichgebiet dar.

Der Kammmolch hat als einziger eine nahezu ganzjährige Gewässerbindung (Grosse & Günther, 1996a).

Die anderen Amphibienarten nutzen dagegen unterschiedlichste Landlebensräume. So bevorzugt der Laubfrosch Gebiete, die vernässte Ödlandflächen, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche und Waldränder bieten (Grosse & Günther, 1996b). Die Knoblauchkröte hingegen verbringt außerhalb der Fortpflanzungszeit die Zeit meist im Boden vergraben (Nöllert & Günther, 1996), weshalb sie Landlebensräume mit grabbarem Material bevorzugt. Nur der Moorfrosch weist eine sehr vielseitigen Landlebensraumwahl auf und kann sowohl in Sumpfwiesen und Flachmooren, Wiesen und Weiden, Laub- und Mischwäldern, Gebüschen an Gewässern und Grabenrändern, aber auch in Parkanlagen am Ortsrand und in der freien Landschaft vorkommen (Günther & Nabrowsky, 1996).

Der Moorfrosch kommt beinahe flächendeckend in MV vor und ist zum Teil individuenstärker als der Grasfrosch (Günther & Nabrowsky, 1996). Er nutzt Binsen- oder Grasbüten sowie ähnliche Sicht-, Wind- und Sonnenschutz bietende Strukturen als Verstecke (Günther & Nabrowsky, 1996). Solche Verstecke können sich in der grabenbegleitenden Staudenflur befinden. Die Staudenflur befindet sich jenseits der Einfriedung der Kurklinik und ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die meisten Moorfrösche überwintern in frostfreien Verstecken an Land, dabei ist auch ein Eingraben in lockeres Substrat möglich (Günther & Nabrowsky, 1996). Solche Verstecke liegen auf dem Plangebiet nicht vor. Der Moorfrosch ist daher vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Dass das Plangebiet von den Amphibienarten während den Wanderungszeiten gequert wird, kann allerdings nicht vollkommen ausgeschlossen werden, daher werden diese zusammengefasst als „wandernde Amphibien“ betrachtet.

4.1.2.1 Wandernde Amphibien

Während der Wanderungen kann es zu einer Querung von Amphibien des Plangebietes kommen.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist möglich. Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat.

Amphibien					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/>	Rote Liste-Status mit Angabe	<input type="checkbox"/>	Regionaler Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	RL D, Kat. G	<input type="checkbox"/>	FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	RL M-V, Kat. 2	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG			<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen					
<p>Amphibien unterscheiden sich durch ihre Lebensweise von allen anderen Wirbeltieren. Einen Teil ihres Lebens verbringen sie an Land, einen Teil im Wasser. Alle Amphibien sind im ersten Stadium ihrer Entwicklung auf Wasser angewiesen und auch nach der Metamorphose zum Adult ist eine hohe Luftfeuchtigkeit wichtig (um nicht auszutrocknen).</p> <p>Der terrestrische und aquatische Lebensraum können je nach Lebensraumausstattung und artspezifischen Ansprüchen in räumlicher Nähe oder Entfernung voneinander liegen. Aufgrund der ans Wasser gebundenen Fortpflanzung sind die Laichgewässer für die Amphibien von zentraler Bedeutung. Die Ansprüche (Besonnung, Wasserstand, Vegetation) an das Laichgewässer sind bei den verschiedenen Arten sehr unterschiedlich. Der Laubfrosch ist im Laichgewässer in der Regel mit mehreren weiteren Amphibienarten vergesellschaftet. Gewässer mit zu steilen Böschungen werden eher gemieden. Günstig sind großflächige flach überstaute Uferbereiche mit reicher Vegetation (Bast&Wachlin, 2010). Im Frühling und Frühsommer wandern die erwachsenen Tiere in der Regel zu den Gewässern, in denen sie geboren wurden, verpaaren sich und legen ihren Laich ab. Der Laubfrosch bspw. kann unter günstigen klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10 °C) schon ab Ende Februar vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer wandern (Grosse, 1994). Auch der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. So werden unter günstigen Bedingungen (nächtliche Lufttemperaturen von mehr als 10 °C) wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt (Zange, 1997), der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein. Hinzukommen eine Sommerwanderung und eine Wanderung ins Winterquartier Ende Oktober/Anfang November. Bis zu diesem Zeitpunkt können im Frühherbst auch tagsüber häufig rufende Männchen (Herbstrufer) gehört werden (Bast&Wachlin, 2010). Das heißt bis zu drei Mal im Jahr kommt es zu einer Amphibienwanderung.</p> <p>Der Wechsel der Habitate ist bei den poikilothermen (wechselwarmen) Tieren zum einen erforderlich, um ungünstige Witterungsbedingungen (Kälte im Winter, Trockenheit im Sommer) unbeschadet zu überstehen und zum anderen zur Nahrungssuche und der Erschließung neuer Fortpflanzungshabitate.</p>					
Anhang IV-Art	Anspruch an das Laichhabitat	Anspruch an den Sommerlebensraum	Anspruch an das Winterquartier	max. Wanderdistanz	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	intensiv besonnte und vegetationsreiche Gewässer	wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope (Uferzonen, Waldränder, Hecken, Staudengebüsche)	in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften	bis 500m, größere Distanzen nur zur Erschließung neuer Habitate	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	sonnenexponierte/halbschattige Gewässer mit submerser Vegetation	Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation	Überwintert in lockerem Substrat eingegraben	Jungtiere: 1000m Adulte: 500m	

Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	in MV werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher bevorzugt	Schlammige Uferstellen oder Seggenbulte in Nachbarschaft zu den Laichgewässern	unterirdische Verstecke an Land	i.d.R. 200 - 500m, max. 15km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	eutrophe, ganzjährig wasserführende Gewässer mit ausgeprägter Vertikalstruktur der Vegetation	offene Lebensräume mit lockeren Böden, auch intensiv genutztes Grünland	eingegraben in frostsicheren Tiefen, überwintern auch in Kellern, Bunkern oder Höhlen	500-800m
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	flache, sich schnell erwärmende, kleinere, vegetationsfreie/-arme Wasserstellen	offene und zumeist vegetationsarme Pionierstandorte	frostfreie, grabbare Böden, Mäusegänge oder Spalten	i.d.R. 200m, 3 - 5km (hohes Ausbreitungspotential)
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	besonnte und vegetationsreiche Gewässer (e.g. Dorfteiche)	offene, trockenen Offenlandhabitats mit grabfähigem Boden und fehlender/lückiger Vegetation	eingegraben in frostsicheren Tiefen, überwintern auch in Kellern, Bunkern oder Höhlen	id.R. nur wenige Meter, 8 - 10km (hohes Migrationspotential bei Habitatverschlechterung)

2.2 Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Bis auf den Springfrosch (isolierte Vorkommen auf Rügen und dem Darß) sind alle Ranoidea (Froschartige) sowie der Laubfrosch flächendeckend in allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns vertreten. Bufonidae (Krötenartige) meiden große Waldlandschaften und sind eher Steppenarten.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Während der Wanderungszeiten können Amphibien das Plangebiet queren.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Baubedingt

Mit wandernden Amphibien ist im Zeitraum März bis Oktober eines Jahres zu rechnen. Wenn nötige Neubauten außerhalb von Wanderperioden durchgeführt oder das Durchwandern der Baufläche durch einen Krötenzaun verhindert wird, ist das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht relevant erhöht.

Anlagebedingt

Da bereits aktuell das gesamte Plangebiet für den Klinikbetrieb genutzt wird, gehen von neuen Anlagen keine relevant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko aus.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

AM-VM1: *Um einer Tötung von potenziell wandernden Amphibien in der Bauphase neuer Bauten wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (November bis Februar) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten für Neubauten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Krötenzauns um die Baufläche nötig. Der Krötenzaun ist im März und April täglich auf etwaige Amphibien abzusuchen und diese aus der Baufläche zu entlassen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Amphibien	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Laichgewässer und Landlebensräume liegen nicht im Bereich des Plangebietes.</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Während der Amphibienwanderung im Frühjahr und Herbst kann es potenziell zu einer Störung kommen. Dieser wird mit AW-VM1 wirksam begegnet.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es gilt AW-VM1.</i>	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).	

4.1.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Gemäß den Einschätzungen der Relevanzanalyse sind keine weiteren Arten vom Vorhaben betroffen, da keine Habitate oder Betroffenheiten für andere Arten aus der FFH-RL und ihren Anhängen hier bestehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung gegenüber diesen Arten endet hier.

4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL

Eine Kartierung der Brutvögel wurde im Jahr 2022 durchgeführt.

Die Brutvögel wurden anhand ihrer artspezifischen Lautäußerungen und gemäß der Standardmethoden lokal erfasst (vgl. Banse & Bezzel, 1984; Eichstädt et al., 2006; Flade, 1994; Südbeck et al., 2005). Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte dokumentiert.

Als Arbeitstechnik für die erhobenen Daten kam im Feld das Fieldbook FZ-G1 von Panasonic mit mobiler GPS-Steuerung auf GIS-basierender ESRI-Technologie zum Einsatz. Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte (Karte 1 des Anhangs) dokumentiert. Es entstehen mit der digitalen Technik aber keine sogenannten Papierreviere (wie bei Südbeck et al., 2005) mehr, sondern digitale Reviere. Der Erfasser sieht in seinem Fieldbook die Beobachtungen von

der letzten Begehung und kann demnach entscheiden, ob schon eine Beobachtung vorliegt oder dort ein neues Revier zu dokumentieren ist. Durch die GPS-Unterstützung sind die Reviere standortgenauer als früher die Papierreviere. Und es wird jede Beobachtung gewertet und nicht wie bei Südbeck et al., 2005 erst nach 3 Beobachtungen, denn bei 7 Begehungen gemäß HzE MV ist die Wahrscheinlichkeit ohnehin schon gering jeden Vogel mind. 3 mal erfasst zu haben, um ihm ein Revier zuzuordnen.

Am Ende wird eine GIS-Karte generiert, bei der als fiktiver Mittelpunkt eines jeweiligen Revieres ein Punkt gesetzt und die revierbesetzende Art mit ihrem Artkürzel angegeben wird. Diese digitalen Reviere sind, wie früher die Papierreviere, keine genauen Brutplätze der jeweiligen Art, sondern stets nur der geschätzte Mittelpunkt des Reviers, wobei selbst der Mittelpunkt nur fiktiv ist. Jede Art hat ein gewisses Home range, das sich über mehrere Quadratmeter erstreckt und der tatsächliche Neststandort kann irgendwo in diesem Home range liegen. Der Revierpunkt mit dem jeweiligen Artkürzel wird aber in einer Struktur verortet, wo sich möglicherweise der Neststandort befinden kann. So wird eine als Beispiel eine Feldlerche stets im Feld bzw. den randlichen Strukturen verortet, eine Mönchsgrasmücke aber eher in einer Heckenstruktur.

Die Erfassungen erfolgten an wenig niederschlagreichen bis regenfreien, überwiegend sonnigen, milden Tagen mit weniger Bewölkung und maximal mäßigem Wind.

Tabelle 5: Witterungstabelle Brutvogelkartierung

ID.	Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur [°C]
1	24.03.2022	5:30 - 10:30	sonnig, trocken, schwacher Wind aus SW	6 - 7
2	28.04.2022	5:30 - 10:30	anfangs leicht neblig, nach Sonnenaufgang schnell zuziehend, trocken, leichter Wind aus O, gefühlt sehr kühl	0 - 7
3	05.05.2022	5:30 - 10:30	heiter, Schleierwolken, trocken, schwacher W-Wind	9 - 12
4	09.05.2022	20:00 - 24:00	heiter, trocken, mäßiger O-Wind	13 - 11
5	10.05.2022	5:30 - 10:30	heiter, diesig, lebhafter S-Wind	12 - 14
6	30.05.22	5:30 - 10:30	bedeckt, gegen Ende Sprühregen, leichter S-Wind	8 - 12
7	03.06.2022	5:30 - 10:30	wolkig, trocken, schwacher S-Wind	7 - 13
8	17.06.22	5:30 - 10:30	heiter, Schleierwolken, trocken, leichter S-Wind	10 - 16

Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten auf der Vorhabensfläche

Art-kürzel	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Anzahl der Brutreviere	Gilden-zugehörigkeit	Gefährdungs- und Schutzstatus				
					RL D (2016)	RL MV (2014)	VS - RL Anh. I	BAV	BNatSchG
A	<i>Turdus merula</i>	Amsel	2	Ba, Bu	*	*			
B	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2	Ba	*	*			
Ba	<i>Motocilla alba</i>	Bachstelze	1	N, H, B	*	*			
Bm	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	1	H	*	*			
H	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	1	H	*	V			
Hä	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	1	Ba, Bu	3	V			
He	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	1	Bu	*	*			
Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	1	Gb	*	*			
Kg	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	1	Bu	*	*			
Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	1	B, Bu	*	*			
R	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	1	Ba, Bu	*	*			
Rt	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2	Ba, N	*	*			

Gilde B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (DRV und NABU 2015)

RL MV = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg Vorpommerns (LUNG, 2014)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = Arten mit geographischer Restriktion

V = Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

VS-RL = Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

EG-VO 338/97 = Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

BAV = Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009); Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

X = Streng geschützt

Die Kartierergebnisse sind in Karte 2 des Anhangs dargestellt.

Die Verwendung ökologischer Gilden für Brutvögel in AFBs erfolgt in Anlehnung an die Hinweise von Froelich & Sporbeck, 2010 und dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Wiederholungen, da sowohl die (betroffenen) Lebensstätten als auch die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel innerhalb der Gilden übereinstimmend sind. Soweit erforderlich, wird stets ergänzend auf die Belange der konkret betroffenen Arten Bezug genommen.

Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat für alle erfassten Brutgilden.

4.2.1 Baum- und Buschbrüter

Baum- und Buschbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. V (Bluthänfling)
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als Baum- und Buschbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüsch oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern - eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamteuropa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Bairlein, 1996; Gaston & Blackburn, 2003). Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsch oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüsch- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982; Mayr, 1926; Sudhaus et al., 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogelarten (Reichholz, 1995; Reichholz, 2006; 2011).</p> <p>Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 - 20 m (Flade, 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000). Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Aus dieser Gilde wurden 2022 Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Bluthänfling (Carduelis cannabina), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Rotkehlchen (Erithacus rubecula) und Ringeltaube (Columba palumbus) nachgewiesen. Die Arten konnten vorwiegend in den Gehölzern der Randbereiche der Vorhabensfläche festgestellt werden.</i></p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Baum- und BuschbrüterBaubedingt

Zur Umsetzung erweiterter Parkmöglichkeiten kommt es zur Entnahme von Gehölzen. Wenn diese Entnahme außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, sind keine aktive Neststandorte und somit fluchtunfähige Individuen vom Vorhaben betroffen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht erhöht.

Anlagebedingt

Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterscheiben (ab 8 m²), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

BV-VM1: Die Brutzeit von Gehölzbrütern erstreckt sich von März bis August. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutzeit (1.09 bis 28.02) entfernt werden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine begleitende ökologische Bauüberwachung erforderlich und bei einer Besiedlung sind geeignete Maßnahmen unter Einbezug der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

BV-VM2: Wenn bei Umbauarbeiten große Fensterscheiben (ab 8 m²) oder Glaskonstruktionen über Eck verbaut werden, sind diese vogelangepasst zu gestalten um Vogelschlag zu vermeiden. Dazu können geeignete Glasmaterialien, Aufdrucke und Markierungen genutzt oder die Fenster in geeigneten Winkeln einbaut werden (vgl. Schmid et al., 2012).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Fortpflanzungsstätten sind in den Gehölzen der Vorhabensfläche nachgewiesen worden.

Baubedingt

Es kommt zu einer Entfernung von Gehölzen bei der Umsetzung des Vorhabens. Für häufige Gehölzbrüter, wie sie hier vorgefunden wurde, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Neststandorte werden von den Vögeln jedes Jahr neu angelegt. Unter Einhaltung der Bauzeiten (BV-VM1) werden aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM1.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Baubedingt

Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.

Baum- und Buschbrüter		
<i>Anlagebedingt</i>		
<i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter

Nischen- und Gebäudebrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Sammelbegriff der Gebäude- und Nischenbrüter als Vogelgilde begründet sich auf die Gemeinsamkeit einiger Vogelarten, die auf gleiche Nistplätze (Nistgilden) zurückgreifen.	
Als Gebäudebrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die auf, in oder an menschlichen Siedlungen ihre Nester anbringen. Gebäudebrüter finden in der umgebenden Natur kaum noch geeignete Brutplätze und weichen daher auf menschliche Strukturen aus. Die Nester sind nicht immer versteckt und können auch sehr offensichtlich platziert sein. Diese ökologische Gilde findet an neueren und sanierten Bauten immer weniger Möglichkeit ihre Nester anzubringen, weil mögliche Höhlen und Nischen entfernt werden (Kelcey & Rheinwald, 2005). Typische Vertreter der Gebäudebrüter sind Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschnalbe (<i>Delichon urbica</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) (Kelcey & Rheinwald, 2005). Die Gefährdung von Gebäudebrütern liegt in der fortschreitenden Modernisierung bzw. Sanierung und dem Neubau von Gebäuden, die keinen Platz für Nester lassen oder diese zerstören.	
Einige Arten wie Rauch- und Mehlschnalbe formen ihre Nester aus Speichel und Lehmkügelchen und befestigen sie direkt an Gebäuden. Weitere Arten wie der Haussperling bevorzugen Spalten und Nischen unter Traufen u. a. an der Fassade, weshalb eine Überschneidung zur ökologischen Gilde der Nischenbrüter besteht.	
Nischenbrüter suchen ähnlich wie Gebäudebrüter für ihren Nestbau Verstecke und Zwischenräume der umgebenden Objekte. Auch eine Nähe zu menschlichen Strukturen bei einigen Arten, wie beispielsweise vom Zaunkönig oder der Bachstelze, ist dabei zu beobachten. Sie finden bspw. unter Wurzeln, an Böschungen, Felswänden, Bäumen sowie Gebäuden Plätze für ihre Nester. Zur Gilde der Nischenbrüter gehören Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern	
<u>Deutschland:</u>	
In gesamt Deutschland weisen Gebäude- und Nischenbrüter einen stabilen Bestand auf.	
<u>Mecklenburg- Vorpommern:</u>	
Gebäude- und Nischenbrüter kommen in M-V als stabiler Bestand vor.	

Nischen- und Gebäudebrüter	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich. <i>Aus dieser Gilde wurden 2022 Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Bachstelze (<i>Motocilla alba</i>) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Höhlen- und Bodenbrütern gehört.</i>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Baubedingt</u> <i>Wenn Umbauten außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden, sind von den Arbeiten keine fluchtunfähigen Individuen betroffen und es kommt zu keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko.</i> <u>Anlagebedingt</u> <i>Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterscheiben (ab 8 m²), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.</i> Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es gilt FM-VM1.</i> <i>Es gilt BV-VM2.</i> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Fortpflanzungsstätten von Bachstelze und Hausrotschwanz sind über mehrere Jahre geschützt.</i> <u>Baubedingt</u> <i>Wenn FM-VM1 eingehalten wird, kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</i> <u>Anlagebedingt</u> <i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</i> Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es gilt FM-VM1.</i> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Baubedingt</u> <i>Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.</i> <u>Anlagebedingt</u> <i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.</i>	

Nischen- und Gebäudebrüter		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

4.2.3 Bodenbrüter

Bodenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich den Boden als Nistplatz. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982). Gefahren für die Bodenbrüter gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus und nicht bis kaum von Bauaktivitäten, vielmehr fördert gerade die anthropogene Siedlungskultur viele Bodenbrüter (Reichholf, 1995; Reichholf, 2006). Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich gegenüber Siedlungslärm – wozu auch Baulärm zu zählen ist – einzustufen. Ansonsten würden sämtliche Vogelarten mittlerweile nicht vielmehr in Städten (das sowohl in Artenzahl als auch in Individuenzahl) vorkommen (Reichholf, 2011). Selbst zahlreiche Vogelarten der Roten Listen kommen mittlerweile in Siedlungsnähe (damit logischerweise in der Nähe von etwaigen Baustellen) vor und gehen umgekehrt in der offenen Landschaft zurück (Reichholf, 2011). Die Gefährdung von sämtlichen bodenbrütenden Vogelarten geht nicht von einer punktuellen Bauaktivität aus, sondern im gesamten Mitteleuropa von der flächigen Landwirtschaft (Berthold, 2003; Kinzelbach, 1995; 2001).</p>	

Bodenbrüter	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><u>Deutschland:</u> Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Nur die Greifvögel (Weihen) sind deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000; Südbeck et al., 2007; Witt et al., 2008). Die Feldlerche ist allerdings in der Kategorie 3 der Roten Liste von Deutschland aufgeführt.</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die nachgewiesenen Feldlerchen gelten in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet. Die Gefährdung dieser Vogelarten geht auch in diesem Bundesland eindeutig und mehrfach belegt von der Landwirtschaft aus. Der Baumpieper wurde auf der Roten Liste in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Aus dieser Gilde wurde 2022 die Bachstelze (<i>Motocilla alba</i>) und die Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Höhlen- und Nischenbrütern gehört und die Mönchsgrasmücke zu den Gehölzbrütern.</i></p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Baubedingt</u> <i>Die Grünflächen sind klein und liegen in direkter Nachbarschaft zur Kurklinik mit Spielplatz, Klinikbetrieb auch im Außenbereich und weiteren Nutzflächen für den Klinikbetrieb, zudem werden sie regelmäßig gepflegt und bieten daher keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Von der Pflege ausgeschlossen ist die grabenbegleitende Staudenvegetation außerhalb der Einzäunung. Dieser Bereich ist nicht vom Vorhaben betroffen. Fluchtunfähige Individuen befinden sich somit nicht innerhalb der Vorhabensfläche. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Tiere ist nicht erhöht.</i></p> <p><u>Anlagebedingt</u> <i>Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterscheiben (ab 8 m²), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.</i></p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es gilt BV-VM2.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Baubedingt</u> <i>Die Grünflächen sind klein und liegen in direkter Nachbarschaft zur Kurklinik mit Spielplatz, Kurbetrieb auch im Außenbereich und weiteren Nutzflächen für den Kurbetrieb, zudem werden sie regelmäßig gepflegt und bieten daher keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Von der Pflege ausgeschlossen ist die grabenbegleitende Staudenvegetation außerhalb der Einzäunung. Dieser Bereich ist nicht vom Vorhaben betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden daher weder entnommen, beschädigt, zerstört, noch beeinträchtigt.</i></p> <p><u>Anlagebedingt</u> <i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</i></p>	

Bodenbrüter		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Baubedingt</u></p> <p><i>Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.</i></p> <p><u>Anlagebedingt</u></p> <p><i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.</i></p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein.
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V (Haussperling)
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel, 1993). Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich Höhlen und Halbhöhlen als Nistplatz. Als Höhlenbauer sind in Deutschland die Spechte zu nennen. Die meisten anderen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen als Sekundärnutzer diese und andere Neststandorte. Gleichsam sind viele Fledermäuse, Insekten und Arthropoden von diesen Erbauern – den Spechten - abhängig. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Als</p>	

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Ausnahme eines Nestflüchters ist die Schellente zu nennen. Die Jungvögel dieser Art springen unmittelbar nach dem Schlupf aus der Höhle (bis zu 30 m tief), um dem Lockruf der Mutter folgend sofort das nächste Gewässer aufzusuchen. Logischerweise ist der Lebensraum für diese Gilde nicht nur die Höhle, das Gebäude, sondern die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Das Home range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen vorzüglichen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch gerade den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Bezzel, 1982). Gefahren für diese Gilde entstehen immer dann, wenn forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen die Altersklasse eines Waldes in eine Richtung verschieben oder wenn neue bauliche Aktivitäten der Menschen einen Abriss von alten Gebäuden beinhalten. Ansonsten gilt das Gleiche für diese Gilde wie für die o.g. Gilde: die größeren Städte weisen mittlerweile mehr Arten aus dieser Gilde auf als die offene Landschaft (Reichholf, 2011).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Allein an der momentanen jeweiligen Ausbreitungsgrenze einer Art ist die Häufigkeit geringer und damit die Gefährdung stets höher als im Zentrum eines Areals (vgl. dazu Gaston & Spicer, 2004; Hanski, 2011).

Aus dieser Gilde sind die meisten Arten (z.B. Blaumeise, Star, Gartenrotschwanz) auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Gefährdet sind beispielsweise aber der Feldsperling (Kat. 3) und die Weidenmeise (Vorwarnliste). Viele dieser Arten lebten früher in den zahlreichen alten Obstbäumen, die entlang von Straßen, Feldwegen und Ortschaften vorkamen. Heute fehlen diese alten Bäume, da sie nach dem Fällen nicht wieder neu gepflanzt wurden. Ganz anders ist es in Städten, wo diese alte Kultur wiederauflebt oder andere Ersatzlebensräume bestehen und u.a. diese Arten beachtliche Brutzahlen hervorbringen (Witt, 2000). Um Rathebur bestehen allerdings an Straßen, Feldwegen und in den Ortschaften noch mehrere alte Obstbäume, weshalb die Vertreter dieser Gilde wie Kohlmeise, Haubenmeise und Star noch vorkommen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

*Aus dieser Gilde wurde 2022 die Bachstelze (*Motocilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Haussperling (*Passer domesticus*) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Boden- und Nischenbrütern gehört.*

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Baubedingt

Gehölze müssen für die Umsetzung entfernt werden. Wenn BV-VM1 eingehalten wird, werden fluchtunfähige Individuen vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Tiere ist nicht erhöht.

Anlagebedingt

Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterscheiben (ab 8 m²), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM1 und BV-VM2.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Baubedingt

Gehölze müssen für die Umsetzung entfernt werden. Die Brutstätten von Gehölzbrütern sind über mehrere Jahre geschützt. Wenn **BV-VM1** eingehalten wird und Ersatzneststandorte eingeplant werden, kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt **BV-VM1**.

BV-VM3: Wenn Bäume mit einem BHD von >50 cm entnommen werden, sollen pro Baum ein Höhlennistkasten auf dem Gelände, an weiter bestehenden Bäumen, angebracht werden. Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Nistkästen aus atmungsaktiven Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nistkästen nach Südosten ausgerichtet sind.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Baubedingt

Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.5 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

4.2.5 Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Von den in unseren Breiten heimischen Vogelarten verlässt der Großteil in den Wintermonaten sein (Brut-) Revier und zieht in wärmere Gegenden Südeuropas oder Afrikas. Der Vogelzug ist unterteilt in eine Wegzugphase im Herbst und Winter sowie dem Heimzug (Abzug der Wintergäste und Rückkehr der Brutvögel) im Frühjahr.</p> <p>Ein Gebiet kann demnach als Winterrastgebiet für überwinterte Arten oder als kurzzeitiges Rastgebiet während der Zugzeiten für kurzzeitig anwesende Nahrungsgäste gelten. Zur Nahrungssuche halten sich die Individuen bevorzugt auf großen, offenen Grünland- und Ackerflächen auf. Als Schlafgewässer werden oft traditionelle Gewässer aufgesucht. Ein Schlafplatz gilt dann als traditionell, wenn er über mehrere Tage und wiederum über mehrere Jahre genutzt wird. Neuste Beringungen von Gänsen und Schwänen zeigten allerdings, dass das oft nicht der Fall ist.</p> <p>Typische Vertreter der Zugvögel sind Weißstorch, Kranich, Wespenbussard, Kuckuck, Mauersegler, Brachvogel, Kiebitz, Singdrossel, Feldlerche und Sumpfrohrsänger. Zu den Rastvögeln zählen Entenvögeln (Familie der Anatidae) mit der Unterfamilien der Gänse (Anserinae) zu denen alle heimischen Gänse-, Schwäne- und Entenarten zählen.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><u>Deutschland:</u></p> <p>Die Rastbestände der in Deutschland heimischen Schwäne und Gänse haben in den Jahren zwischen 1980 und 2005 stetig zugenommen. Grund sind die zunehmend milderen Winter in Deutschland und somit eine verstärkte Überwinterungsneigung.</p> <p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u></p> <p>Zugvögel überfliegen auf ihrem Weg von den südlichen Überwinterungsgebieten in die nordischen Brutgebiete zu tausenden Mecklenburg-Vorpommern. Im Herbst wiederholt sich das Ganze noch einmal, wenn die Vögel zurück in ihre Überwinterungsgebiet fliegen. Mecklenburg-Vorpommern besitzt vor allem für Kraniche bedeutende Rastvogelgebiet.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Vorhabensfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für Rast und Überwinterung. Die Vorhabensfläche und die Grünländer in der Umgebung sind als stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete eingestuft.</i></p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die Vorhabensfläche wird nahezu komplett für den Klinikbetrieb genutzt und stehen damit nicht als Nahrungs- und Ruheflächen für Rast- und Zugvögel zur Verfügung. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht erhöht.</i></p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Rast- und Zugvögel	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Fortpflanzungsstätten von Zug- und Rastvögel liegen nicht im Bereich des Vorhabens.</i>	
<u>Baubedingt</u>	
<i>Die angrenzenden Offenflächen werden als Rastflächen genutzt. Diese Nutzung findet trotz laufendem Klinikbetrieb statt. Temporäre Bauarbeiten können zu einer kurzzeitigen Meidung der direkt angrenzenden Flächen führen. Die Flächen stehen nach Beendigung der Bauarbeiten, aber wieder wie zuvor zur Verfügung. Es kommt zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung der ländlichen Rastgebiete.</i>	
<u>Anlagebedingt</u>	
<i>Ruhestätten wie zum Beispiel Schlafplätze sind traditionell. Die nächstgelegene bekannte Ruhestätte ist der Kranich-Schlafplatz auf der Insel Kirr in einer Entfernung von rund 2,5 km zum Vorhaben. Eine Störung, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser kann aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Fläche und der Entfernung ausgeschlossen werden.</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Baubedingt</u>	
<i>Die angrenzenden Offenflächen werden als Rastflächen genutzt. Diese Nutzung findet trotz laufendem Klinikbetrieb statt. Temporäre Bauarbeiten können zu einer kurzzeitigen Meidung der direkt angrenzenden Flächen führen. In der Umgebung sind großflächig Ausweichmöglichkeiten vorhanden und die Überwinterungszeit für die Arten weiterhin im Gebiet möglich. Es kommt zu keiner erheblichen Störung während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</i>	
<u>Anlagebedingt</u>	
<i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein.
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen wurden nicht ausgewiesen.

Maßnahme	FM-VM1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Ökologische Baubegleitung: Bei geplanten Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist eine Besiedlung durch Fledermäuse sowie Brutvögel durch eine ökologische Bauüberwachung auszuschließen. Bei Besiedlung durch gebäudebewohnende Fledermäuse oder Brutvögel sind geeignete Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.
Maßnahme	FM-VM2
Verbotstatbestand	Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Fledermausfreundliche Beleuchtung: Bei neuer Außenbeleuchtung des Klinikgeländes sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden. Dies sind Leuchtmittel mit warmweißen <i>Lichtfarben</i> (2.200 – 3.300 K).
Maßnahme	FM-VM3
Verbotstatbestand	Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Fledermausfreundliche Beleuchtung: Wenn nächtliches Kunstlicht notwendig ist, sollten nur die Bereiche beleuchtet werden, die notwendig sind. Dies ist mit gerichteten Lampen, wie z. B. abgeschirmten Lampen möglich. Die umliegenden Gehölzstrukturen sollen, soweit möglich, von der Beleuchtung ausgeschlossen werden.
Maßnahme	FM-VM4
Verbotstatbestand	Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Fledermausfreundliche Beleuchtung: Die Beleuchtungsdauer ist auf die Zeit, in der die Beleuchtung für den Menschen notwendig ist, zu beschränken. Dies kann durch z. B. durch den Einsatz von Bewegungsmelder garantiert werden.
Maßnahme	FM-VM5
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Baumbewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	Bauzeitenregelung: Die Entnahme von Bäumen ist in der Überwinterungszeit der Fledermäuse (01.12 bis 28.02) durchzuführen
Maßnahme	AM-VM1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Wandernde Amphibien
Kurzbeschreibung	Bauzeitenregelung: Um einer Tötung von potenziell wandernden Amphibien in der Bauphase neuer Bauten wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (November bis Februar) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten für Neubauten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Krötenzauns um die Baufläche nötig. Der Krötenzaun ist im März und April täglich auf etwaige Amphibien abzusuchen und diese aus der Baufläche zu entlassen.

Maßnahme		BV-VM1
Verbotstatbestand		Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art		Brutvögel
Kurzbeschreibung		Gehölzentfernung: Die Brutzeit von Gehölzbrütern erstreckt sich von März bis August. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutzeit (1.09 bis 28.02) entfernt werden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine begleitende ökologische Bauüberwachung erforderlich und bei einer Besiedlung sind geeignete Maßnahmen unter Einbezug der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.
Maßnahme		BV-VM2
Verbotstatbestand		Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art		Brutvögel
Kurzbeschreibung		Vogelangepasste Glasgestaltung: Wenn bei Umbauarbeiten große Fensterscheiben (ab 8 m ²) oder Glaskonstruktionen über Eck verbaut werden, sind diese vogelangepasst zu gestalten um Vogelschlag zu vermeiden. Dazu können geeignete Glasmaterialien, Aufdrucke und Markierungen genutzt oder die Fenster in geneigten Winkeln eingebaut werden (vgl. Schmid et al., 2012).
Maßnahme		BV-VM3
Verbotstatbestand		Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art		Brutvögel
Kurzbeschreibung		Schaffung von Ersatzniststätten: Wenn Bäume mit einem BHD von >50 cm entnommen werden, sollen pro Baum ein Höhlennistkasten auf dem Gelände, an weiter bestehenden Bäumen, angebracht werden. Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Nistkästen aus atmungsaktiven Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nistkästen nach Südosten ausgerichtet sind.

Grundsätzlich gelten weitere Regeln:

1. Die Ausführarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Bäume und Sträucher im Randbereich, welche nicht geschnitten oder gefällt werden, sind mit einem Baumschutz zu versehen.
2. Die Bauzeit-Aktivitäten beschränken sich auf die Tageszeit (7:00 bis 18:00 Uhr).
3. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventuell sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
4. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen, sowie Betankung der Fahrzeuge nach Umweltrechnormen werden vorausgesetzt.

6 Zusammenfassung des AFB

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Plangebiet erfasst wurden oder potenziell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse unter Einbezug der Kartierungsergebnisse aus 2022 wurden sowohl gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse, wandernde Amphibien, die Brutgilden der Baum- und Buschbrüter, Bodenbrüter sowie zusammengefasst der Höhlen-, Halbhöhlen, Nischen-, Gebäudebrüter und Rastvögel steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

Vermeidungsmaßnahmen wurden vorgeschlagen, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar wären. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben grundsätzlich erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

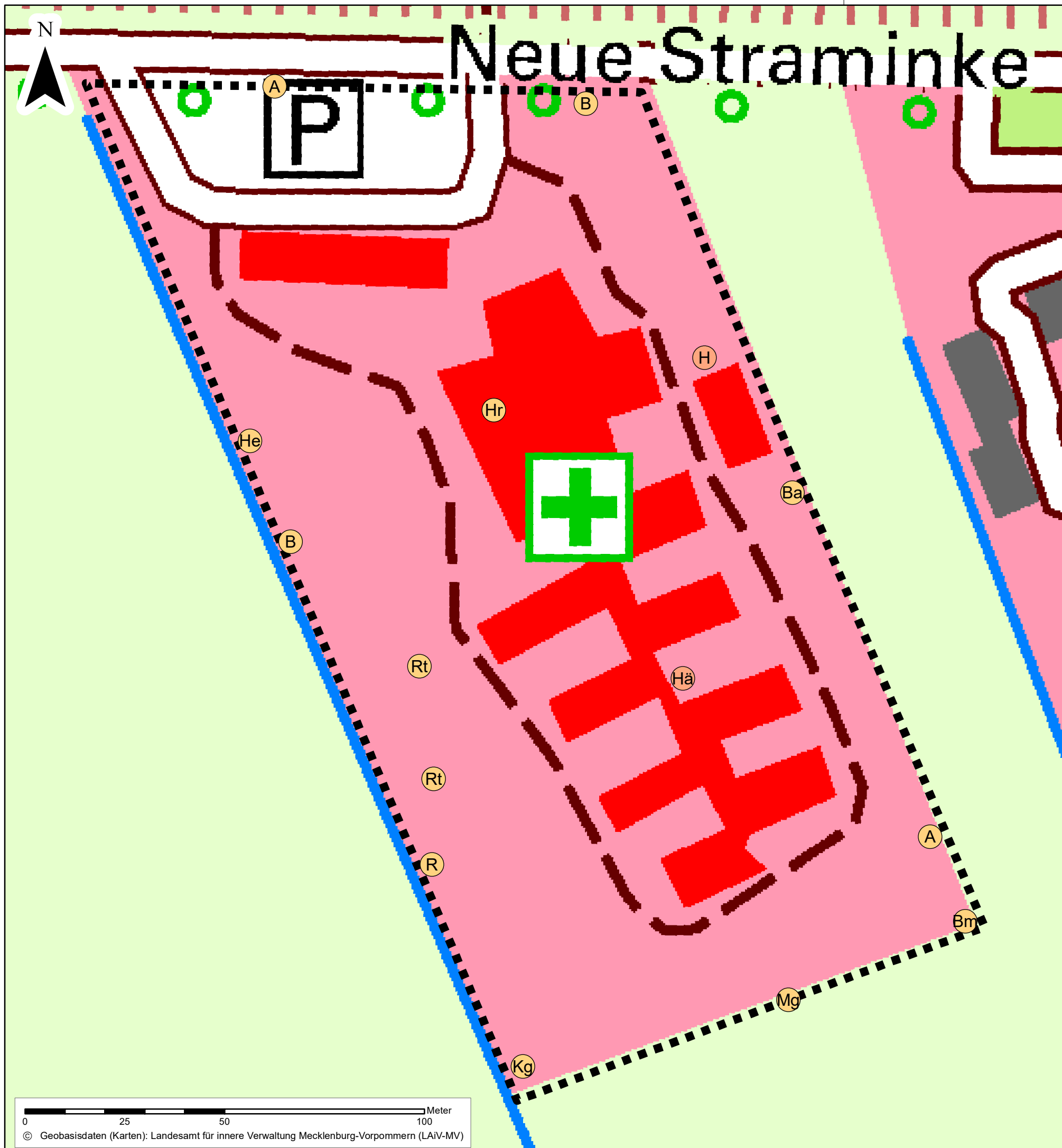
Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

7 Literaturverzeichnis

- Andrews, H.L., 2018. Bat Roots in Trees. A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter.
- Arnold, A., Braun, M., 2002. Telemetrische Untersuchungen an Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii* Keyserling & Blasius 1839) in den nordbadischen Rheinauen. in: Meschede, A., Heller, K.-G., Boy, P. (Eds.), Ökologie, Wanderungen und Genetik von Flughörnchen in Wäldern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, pp. 177-190.
- Baagoe, H.J., 2001. Danish bats (Mammalia: Chiroptera): Atlas and analysis of distribution, occurrence and abundance. *Steenstrupia*, 26, 1-117.
- Bairlein, F., 1996. Ökologie der Vögel. Stuttgart.
- Banse, G., Bezzel, E., 1984. Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291-305.
- Berthold, P., 2003. Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorfgemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? *Journal für Ornithologie*, 144, 385-410.
- Bezzel, E., 1982. Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Bezzel, E., 1993. Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BVerwG, 2010. Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.
- Dietz, C., Kiefer, A., 2020. Die Flughörnchen Europas. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Dietz, C., von Helversen, O., Nill, D., 2007. Handbuch der Flughörnchen Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. Kosmos, Stuttgart.
- Eichstädt, W., Scheller, W., Sellin, D., Starke, W., Stegemann, K.-D., 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland/Mecklenburg.
- Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- Froelich & Sporbeck, 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 56.
- Gaston, K.J., Blackburn, T.M., 2003. Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. *Global Ecology & Biogeography* 12, 373–379.
- Gaston, K.L., Spicer, J.I., 2004. Biodiversity. An introduction. Blackwell Publishing, Oxford.
- Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin.
- Grosse, W.-R., Günther, R., 1996a. Kammolch - *Triturus cristatus* (LAUENTI, 1768), Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Günther, Rainer, Jena, pp. 120-141.
- Grosse, W.-R., Günther, R., 1996b. Laubfrosch - *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758), Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Günther, Rainer, Jena, pp. 343-364.
- Günther, R., Nabrowsky, H., 1996. Moorfrosch - *Rana arvalis* NILSSON, 1842, Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Günther, Rainer, Jena, pp. 364-388.
- Hanski, I., 2011. Habitat loss, the dynamics of biodiversity, and a perspective on conservation. *Ambio*, 40, 248-255.
- Häussler, U., Nagel, A., Braun, M., Arnold, A., 1999. External characters discriminating sibling species of European pipistrelles, *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) and *P. pygmaeus* (LEACH, 1825). *Myotis*, 37, 27-40.
- ILN Greifswald, IfAÖ Neu Broderstorf, Heinicke, T., 2007/2009. Aktualisierung des Gutachtens "Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998)". LUNG.
- Kelcey, J.G., Rheinwald, G., 2005. Birds in European cities. Ginster Verlag.
- Kinzelbach, R., 1995. Der Mensch ist nicht der Feind der Natur. *Öko-Test*, 4, 24.
- Kinzelbach, R., 2001. Das Jahr 1492: Zeitwende für Flora und Fauna? Rundgespräche der Kommission für Ökologie, 22, 15-27.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2013. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

- Mayer, F., Helversen, O.v., 2001. Sympatric distribution of two cryptic bat species across Europe. *Biological Journal of the Linnean Society*, 74, 365-374.
- Mayr, E., 1926. Die Ausbreitung des Girlitz. *Journal für Ornithologie*, 74, 571-671.
- Nöllert, A., Günther, R., 1996. Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768), Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Günther, Rainer, Jena, pp. 252-274.
- Reichholf, J.-H., 1995. Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? *Eulen Rundblick*, 42/43, 3-6.
- Reichholf, J.H., 2006. Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag, München.
- Reichholf, J.H., 2011. Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin.
- Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D., Rössler, M., 2012. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Schwarz, J., Flade, M., 2000. Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. *Vogelwelt*, 121, 87-106.
- Skiba, R., 2009. Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei – (Westarp Wissenschaften), Hohenwarsleben.
- Stebbing, R., 1988. Conservation of European bats. Christopher Helm, London.
- Südbeck, P. et al., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P. et al., 2007. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. *Berichte Vogelschutz*, 44, 23-81.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P., 2000. Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. *Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin*, 39, 75-87.
- Trautner, J., 1991. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. *Ökologie in Forschung und Anwendung*, 51, 5-254.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G., 2006. Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. *Naturschutz in Recht und Praxis - online*, 1, 1-20.
- Witt, K., 2000. Situation der Vögel im städtischen Bereich: Beispiel Berlin. *Vogelwelt*, 121, 107-128.
- Witt, K. et al., 2008. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Ber. Vogelschutz*, 34, 11-35.



Neue Straminke

Legende

B-Plan Nr. 42

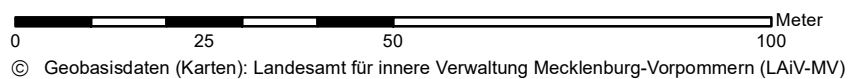
Brutvogelkartierung 2022

Schutzstatus

- Besonders geschützt (BNatSchG)
- Besonders geschützt (BNatSchG) u. RL-MV ab Kat. V

Art (Anzahl)

- A Amsel (2)
- B Buchfink (2)
- Ba Bachstelze (1)
- Bm Blaumeise (1)
- H Haussperling (1)
- He Heckenbraunelle (1)
- Hr Hausrotschwanz (1)
- Hä Bluthänfling (1)
- Kg Klappergrasmücke (1)
- Mg Mönchsgrasmücke (1)
- R Rotkehlchen (1)
- Rt Ringeltaube (2)



© Geobasisdaten (Karten): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV)

Auftraggeber: REHASAN Klinik Zingst Besitz GmbH
 50670 Köln, Im MediaPark 2
 Tel.: (0 221) 650 77 0
 Fax: (0 221) 650 77 999
 Mail: info@rehasan.de



Vorhaben: Ostseeklinik Zingst - Neue Straminke
Darstellung: Brutvogelkartierung

Planverfasser: Planung für alternative Umwelt GmbH
 18337 Marlow OT Gresenhorst, Vasenbusch 3
 Tel.: (0 38 224) 440 21
 Fax: (0 38 224) 440 16
 Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de



Maßstab	Höhenbezug	Lagebezug
1:1 000	ohne	ETRS89_UTM33
bearbeitet:	Datum:	Zeichen:
März-Juni 2022	März 2023	Dr. A. Bönsel
gezeichnet:	März 2023	F. Berg
geprüft:	März 2023	Dr. A. Bönsel
Unterlage:	Karte 1	Seite 59